

ANTRAGSBUCH

zum 14. Bundesparteitag der AfD in Magdeburg
28. Juli 2023

Messe Magdeburg
Tessenowstraße 9a | 39114 Magdeburg
Bearbeitungsstand: 11. Juli 2023

Bereit für mehr.



Vorläufige Tagesordnung

- TOP 1 Eröffnung und Begrüßung durch einen Bundessprecher
- TOP 2 Wahl des Versammlungsleiters und zweier stellvertretender Versammlungsleiter
- TOP 3 Wahl eines Protokollführers und zweier stellvertretender Protokollführer
- TOP 4 Wahl der Zählkommission, der Mandatsprüfungskommission, der Antragskommission und Beschluss über die Verwendung elektronischer Stimmgeräte
- TOP 5 Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnung
- TOP 6 Bericht der Mandatsprüfungskommission
- TOP 7 Grußwort des gastgebenden Landesverbandes
- TOP 8
 - a. Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands für 2022 (18.06.-31.12.) und 2023 (bis 28. Juli) gem. § 11 (7) S. 1 BS
 - b. Finanzieller Teil des Tätigkeitsberichts des Bundesvorstands für das Jahr 2022 und Bericht der Rechnungsprüfer für das Jahr 2021 gem. § 11 (7) S. 2 BS und Entlastung gem. § 11 (7) S. 3 BS
 - c. Vorlage des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2021 gem. § 11 (7) S. 5 BS i.V.m. § 23 (2) S. 6 PartG mit Erörterung
- TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung und den Ordnungen des Bundesverbandes mit Bezug auf Wahlen, insb. der Verwendung elektronischer Stimmgeräte
- TOP 10 Grußworte ausländischer Ehrengäste
- TOP 11 Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zur Partei Identität und Demokratie
- TOP 12 Wahl von Richtern und Ersatzrichtern des Bundesschiedsgerichtes
 - a. Bericht des Bundesschiedsgerichts über seine Tätigkeit gemäß § 4 (6) SGO
 - b. Wahl von Richtern und Ersatzrichtern des Bundesschiedsgerichtes
- TOP 13 Wahl von Rechnungsprüfern
- TOP 14 Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Bundessatzung
- TOP 15 Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Schiedsgerichtsordnung
- TOP 16 Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Finanz- und Beitragsordnung
- TOP 17 Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Wahlordnung
- TOP 18 Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Geschäftsordnung Parteitage
- TOP 19 Schlusswort und Nationalhymne

Inhaltsverzeichnis

Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnung	5
TO-1 Antrag zur Tagesordnung <i>Kein Beitritt zur ID-Partei</i>	5
TO-2 Antrag zur Tagesordnung <i>Berichterstattung des Bundesvorstandes zu Spendenaffären</i>	6
Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung und den Ordnungen des Bundesverbandes mit Bezug auf Wahlen, insb. der Verwendung elektronischer Stimmgeräte	7
SGO-1 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung <i>Schaffung einer Nachwahlmöglichkeit für Schiedsgerichte</i>	7
SGO-2 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung <i>Änderung Unvereinbarkeit Tätigkeit Schiedsrichter</i>	9
WO-1 Antrag zur Wahlordnung <i>Verbundene Einzelwahl ermöglichen</i>	10
Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung an der Bundessatzung	11
BS-1 Antrag zur Satzung <i>Beginn der Mitgliedschaft erst nach Eingang vollständiger Zahlung des Mitgliedsbeitrags</i>	11
BS-2 Antrag zur Satzung <i>Begründungspflicht bei Nichtaufnahme gegenüber übergeordneten Gebietsverbänden</i>	12
BS-3 Antrag zur Satzung <i>Änderung von „anwesende Mitglieder“ zu „Mitgliedern“</i>	13
BS-4 Antrag zur Satzung <i>Sofortiger Parteiausschluss nach Austritt aus Fraktionen/Gruppen unter Mitnahme des Mandates</i>	14
BS-5 Antrag zur Satzung sowie Schiedsgerichtsordnung <i>Regelung zu Notvorständen</i>	15
BS-6 Antrag zur Satzung <i>Erweiterung der Teilnahmemöglichkeit an Parteitag für Konventdelegierte und Funktionsträger anderer gewählter Gremien</i>	21
BS-7 Antrag zur Satzung <i>Berechnung Delegiertenschlüssel nur anhand zahlender Mitglieder</i>	23
BS-8 Antrag zur Satzung <i>Einführung einer Antragskommission</i>	24
BS-9 Antrag zur Satzung <i>Berechnung Delegiertenschlüssel Konvent nur anhand zahlender Mitglieder</i>	26
BS-10 Antrag zur Satzung <i>Konvent soll Änderungen bei der Unvereinbarkeitsliste zustimmen</i>	27
BS-11 Antrag zur Satzung und Wahlordnung <i>Änderungen der soll/kann-Bestimmungen für Mandatsbewerber</i>	28
Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung an der Schiedsgerichtsordnung	29
SGO-3 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung <i>Förderung von Verfahren durch Verweisung an andere Schiedsgerichte</i>	29
SGO-4 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung <i>Schaffung einer Kontrollmöglichkeit über Tätigkeit der Landesschiedsgerichte</i>	30
SGO-5 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung <i>Verzicht auf mündliche Verhandlungen bei entsprechenden Voraussetzungen</i>	31
SGO-6 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung <i>Klarstellung/Beschleunigung bei Eintritt neuer Tatsachen</i>	32
SGO-7 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung <i>Klarstellung/Beschleunigung bei mündlicher Verhandlung in höheren Instanzen</i>	33
Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung an der Finanz- und Beitragsordnung	34
FBO-1 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung <i>Klarstellung monatlicher Zahlungsweise Mandatsträgerbeiträge</i>	34
Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung an der Wahlordnung	35

WO-1 Antrag zur Wahlordnung <i>Maschinelle Auszählung ermöglichen</i>	35
Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung an der Geschäftsordnung Parteitage	37
GOPT-1 Antrag zur Geschäftsordnung Parteitage <i>Aufnahme einer Wahl der Antragskommission</i>	37
Sonstige Anträge.....	38
SN-1 Sachantrag <i>Beitritt zur ID-Partei</i>	38
SN-2 Sachantrag <i>Kein Beitritt zur ID-Partei</i>	40
SN-3 Sachantrag <i>Aufbau eines AfD-freundlichen TV-Senders</i>	41
SN-4 Sachantrag <i>Resolution zur Bundeswehr und Ukraine</i>	42
SN-5 Sachantrag <i>Körperliche Arbeit soll im Rentenkonzept berücksichtigt werden</i>	44
SN-6 Sachantrag <i>Keine Mahngebühr bei versäumten Zahlungen</i>	45
SN-7 Sachantrag <i>Feststellung zur Bürgerschaftswahl 2023</i>	46
SN-8 Sachantrag <i>Berichterstattung des Bundesvorstandes zu Spendenaffären</i>	49

Vorgelegt durch die Bundesgeschäftsstelle
Stand: 11. Juli 2023

Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnung

TO-1 Antrag zur Tagesordnung *Kein Beitritt zur ID-Partei*

*Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;
ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10)(a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.*

Antrag zu Top 5 Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnung

Der Antrag zu Top 11 „AfD soll Alternative für Deutschland bleiben – kein Beitritt zu einer EU-Partei jetzt“ wird unter Top 11 behandelt.

Begründung:

Der Antrag gehört in den Sachzusammenhang von Top 11 und ist entsprechend unter Top 11 zu behandeln.

TO-2 Antrag zur Tagesordnung *Berichterstattung des Bundesvorstandes zu Spendenaffären*

*Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;
ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10)(a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von
der BGS geprüft und liegen vor.*

Der TOP 8b wird um den Unterpunkt "b) Berichterstattung zu Spendenaffären" erweitert.

Begründung:

Der Unterpunkt ist nötig um die Fragestellungen aus dem inhaltlichen Antrag zu beantworten. Die Beantwortung der Fragen, sind aus Sicht der Antragsteller, für eine vollständige und umfängliche Entlastung nötig.

Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung und den Ordnungen des Bundesverbandes mit Bezug auf Wahlen, insb. der Verwendung elektronischer Stimmgeräte

SGO-1 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung

Schaffung einer Nachwahlmöglichkeit für Schiedsgerichte

Antragsteller: Landesvorstand Bayern, Kreisvorstand Nürnberg, Kreisvorstand Kulmbach, Kreisvorstand München-Ost, fünf ordentliche Delegierte; ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Der Bundesparteitag möge beschließen:

In § 2 der Schiedsgerichtsordnung werden erstens Absatz (2) und zweitens Absatz (4) ge-ändert wie folgt:

§ 2 der Schiedsgerichtsordnung, Absatz (2)

1 Die Schiedsrichter und Ersatzschiedsrichter werden auf eine Dauer von zwei Jahren ge-wählt. 2Ihre Amtszeit beginnt jeweils mit dem auf ihre Wahl folgenden 1. Januar. 3 Scheidet ein Schiedsrichter durch Ablauf seiner Amtszeit aus, wird er durch einen neu gewählten Schiedsrichter mit sodann beginnender Amtszeit ersetzt. 4 Ist ein solcher nicht vorhanden, rückt ein Ersatzschiedsrichter für die Dauer eines Jahres nach. 5Scheidet ein Schiedsrichter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so rückt ein Ersatzschiedsrichter für die verbleibende Amts-zeit des ausgeschiedenen Schiedsrichters in das Schiedsgericht nach. 6Die Reihenfolge, in der die gewählten Ersatzschiedsrichter nachrücken, ergibt sich aus der zeitlichen Reihen-folge ihrer Wahl, im Falle der gleichzeitigen Wahl nach dem Wahlergebnis. 7Abweichend da-von rückt der nach dieser Reihenfolge erste Ersatzschiedsrichter mit der Befähigung zum Richteramt nach, wenn sonst nicht die nötige Zahl von Schiedsrichtern diese Eigenschaft hätte.

8Nachwahlen und Ergänzungswahlen sind zulässig und allen anderen Verfahren zur Nach-besetzung vorzuziehen.

9Nachgewählte und ergänzend gewählte (Ersatz-)Richter schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene (Ersatz-)Richter an.

10Nachwahlen und Ergänzungswahlen gelten ab Datum der Nachwahl, jedoch nur für den Rest der Amtszeit.

11Sind keine Ersatzschiedsrichter mehr vorhanden, verlängert sich die Amtszeit der amtie-renden Schiedsrichter um ein Jahr.

§ 2 der Schiedsgerichtsordnung, Absatz (4)

1Ein Schiedsgericht muß mit mindestens drei Schiedsrichtern besetzt sein, um Entschei-dun-gen treffen zu können. 2Ist das nicht der Fall, und führen auch die in SGO § 2 Abs. (2) Satz 7 bis 9 genannten Punkte nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu einer Lösung, dann be-nennt das Bundesschiedsgericht kommissarische Schiedsrichter, die bis zur Neuwahl zu ei-ner Nachwahl bzw. zur Ersatzwahl im Amt sind oder erklärt ein anderes Landesschiedsge-richt vorübergehend bis zu einer Nachwahl bzw. zur Ersatzwahl für zuständig.

3Dies gilt auch, wenn nicht die nötige Zahl amtierender Schiedsrichter über die Befähigung zum Richteramt verfügt.

Begründung:

Auslöser dieses Antrages ist

1. Der Versuch, auf dem LPT BY vom Mai dieses Jahres eine Nachwahl für das LSG BY durchzuführen. Aus diesem Grund wurde ein entsprechender TOP mit der Einladung versendet;
2. Die schlussendlich leider erfolgreiche Entfernung dieses Punktes von der TO. Argumentiert wurde dazu durch Dritte wie folgt:
„Die Durchführung einer Nachwahl des Landesschiedsgerichts (LSG) ist unzulässig. Nach § 2 Abs. 4 Schiedsgerichtsordnung (SGO) ist alleinig das Bundesschiedsgericht zuständig, während einer Richterlegislatur Probleme zu lösen und gegebenenfalls über eine Einsetzung eines kommissarischen Richters die Funktion eines LSG wiederherzustellen.“
3. Auch das Ersuchen um Hilfestellung bei dem BSG erbrachte keine positive Lösung.
4. Die Erkenntnis, dass eine klare positive Lösung im Gegensatz zu früheren Versionen der SGO nicht mehr in der aktuellen SGO enthalten ist.

Leider hat die aktuelle SGO (2022) in § 2 Abs. 2 und Abs. 4 grundsätzlich eine gebotene Mißstandskorrektur auf Ebene des betroffenen Landesverbandes verunmöglicht.

Nach Meinung mindestens des Autors und der Unterstützer des Antrages stehen beide Absätze im Widerspruch zum grundsätzlichen Gebot der Lösung von Mißständen durch demokratische Wahl auf der betroffenen Ebene, anstelle durch Order einer Institution außerhalb derselben.

Selbstverständlich muss in einer Partei wie unserer AfD, die sich rechtsstaatlichen und demokratischen Richtlinien verschreibt, eine demokratische Wahl bzw. Nachwahl an erster Stelle als Mittel zur Nachbesetzung stehen.

Eine Kooptierung, noch dazu durch externe Institution, kann immer nur der letzte Versuch zur Lösung bleiben. Die vorläufige Aufgabe eines Mitbestimmungsrechtes und der Transfer des Bestimmungsrechtes auf eine andere Institution entspricht weder dem Souveränitätsprinzip noch den Werten unserer Partei.

Erinnert sei an die Abstimmung im BT betreffend WHO – genau dies darf im Kleinen auch nicht in der AfD zum Standard werden.

Im Gegensatz zu früheren SGOs unserer Partei fehlt in der aktuellen SGO ein expliziter Passus bezüglich der Möglichkeit einer Nachwahl. Die aktuell bestehenden Formulierungen sind daher mindestens missverständlich.

Beide Absätze in der SGO 2022 (§ 2 Abs 2 und Abs 4) müssen überarbeitet und ergänzt werden, um

1. Rechtssicherheit zu schaffen.
2. Die Lösungsgewalt des Problems den Mitgliedern des betroffenen LV zurückzugeben.
3. Das BSG von Zusatzarbeit zu entlasten.
4. Logistischen Über-Aufwand zu vermeiden, etwa durch Reisen LV-fremder SG-Richter zu Verhandlungen etc.

SGO-2 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung Änderung Unvereinbarkeit Tätigkeit Schiedsrichter

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Die Delegierten des 14. Bundesparteitages mögen auf Antrag des Bundesvorstandes beschließen, § 3 Absatz 2 Schiedsgerichtsordnung wie folgt zu ändern:

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Parteivorstands sein. Die Tätigkeit eines Schiedsrichters ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis:

- 1. zur Partei, einer Parteigliederung oder einer Parteivereinigung nach § 17 der Bundessatzung,*
- 2. zu einem Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, eines Landesparlaments, einer kommunalen Volksvertretung oder einer entsprechenden parlamentarischen Gruppe oder Fraktion [wird ersatzlos gestrichen]*
- 3. [neu 2.] zu einem Mitglied des Bundesvorstands, eines Landesvorstands oder des Schiedsgerichts.*

Begründung:

Es fällt unserer Partei sowohl auf Bundesebene als auch in den Landesverbänden immer wieder schwer, genügend geeignete Kandidaten für die Besetzung von Schiedsgerichten zu finden. Der Kreis möglicher Kandidaten wird durch die momentan sehr weit reichende Ausschlussregelung unnötig klein gehalten: Nach der bestehenden Regelung wird jeder – ob Volljurist oder nicht – daran gehindert, als Schiedsrichter zur Verfügung zu stehen, sofern er entgeltlich für eine Fraktion bzw. eine Gruppe oder einen Abgeordneten oder einen kommunalen Mandatsträger unserer Partei tätig ist. Durch die beantragte Neuregelung soll der Kreis für ein Schiedsrichteramt in Frage kommender Kandidaten deutlich erweitert werden, ohne dass dabei den Vorgaben des § 14 Absatz 2 Satz 2 Parteiengesetz widersprochen würde.

Der Bundesvorstand benennt Herrn Gereon Bollmann als Vertreter dieses Antrages vor dem Bundesparteitag, welcher hierzu Rederecht erhalten soll.

WO-1 Antrag zur Wahlordnung Verbundene Einzelwahl ermöglichen

Antragsteller: *Satzungsausschuss*

In § 6 der Wahlordnung wird folgender Absatz 2a neu eingefügt:

(2a) Soweit das Verfahren der Einzelwahl zur Anwendung kommt, können mehrere Positionen nach Beschluß der Versammlung in einem Wahlgang verbunden werden (verbundene Einzelwahl). Die Positionen werden der Reihe nach aufgerufen. Wird dabei für mehrere aufeinanderfolgende Positionen jeweils nur ein Bewerber vorgeschlagen, werden die Wahlen für diese Positionen zu einem Wahlgang verbunden. Werden für eine Position mehrere Vorschläge gemacht, dann werden zunächst die vorhergehenden Positionen mit jeweils nur einem Vorschlag in verbundener Einzelwahl behandelt. Erhält in der verbundenen Einzelwahl ein Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit, dann wird diese Position neu gewählt. Danach wird die Position mit mehreren Vorschlägen in einem eigenen Wahlgang behandelt. Anschließend wird das Verfahren nach den Sätzen 2 bis 4 fortgesetzt.

Begründung:

Die Regelung kodifiziert ein auch heute grundsätzlich schon mögliches Vorgehen bei Wahlen, bei dem einzelne Wahlgänge organisatorisch zusammengefaßt durchgeführt werden. So sind z.B. bei der Aufstellung von Wahlkreisandidaten zum Teil erhebliche Zeiteinsparungen möglich. Die Aufnahme in die Wahlordnung bietet für die Praxis Rechtssicherheit.

Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung an der Bundessatzung

BS-1 Antrag zur Satzung

Beginn der Mitgliedschaft erst nach Eingang vollständiger Zahlung des Mitgliedsbeitrags

*Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;
ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10) (a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.*

Der 14. BPT in Magdeburg 2023 möge beschließen:

Bundessatzung §4 Absatz 2 Satz 4

Alter Satz 4: Die Mitgliedschaft beginnt unabhängig vom tatsächlichen Zugang der Annahmeerklärung am fünften auf die Versendung der Annahmeerklärung folgenden Tag.

Zu ändern in: Die Mitgliedschaft beginnt unabhängig vom tatsächlichen Zugang der Annahmeerklärung am fünften auf den vollständigen Eingang des Mitgliedsbeitrages folgenden Tag, danach wird die Annahmeerklärung versendet.

Begründung:

Antragsbegründung (Gemäß § 11 Abs. 10 Satz 2 Bundessatzung sollen Anträge begründet werden.) Die Mitgliedschaft in der AfD ist ein Privileg. So sollte man es sehen. Jedes Mitglied kann nach der Annahmeerklärung zu allen Wahlen in der Partei sich aufstellen lassen und die Entscheidungen elementar mit beeinflussen. Daher ist es wichtig, dass das Mitglied erst mit erfolgter vollständiger Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages, auch erst dann seine Mitgliedsrechte ausüben kann und darf. Was im Falle einer im Folgejahr nicht erfolgten Zahlung geschieht, das ist bereits geregelt.

BS-2 Antrag zur Satzung Begründungspflicht bei Nichtaufnahme gegenüber übergeordneten Gebietsverbänden

Antragsteller: Konvent, Bundesvorstand

Der Bundesparteitag möge den eingebrachten Satzungsänderungsantrag zur Einführung einer Begründungspflicht bei Widersprüchen gegen Aufnahmeanträge für eine Mitgliedschaft in der AfD den § 4 (3) Bundessatzung betreffend wie folgt beschließen (als neue Sätze 2 und 3):

(3) [...] Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss auf Verlangen gegenüber dem Vorstand eines übergeordneten Gebietsverbands begründet werden. Ein Widerspruch muss gegenüber dem Vorstand des aufnehmenden Gebietsverbands begründet werden.

Begründung:

Die in der Bundessatzung formulierte Widerspruchsmöglichkeit bei laufenden Aufnahmeverfahren innerhalb einer Monatsfrist durch übergeordnete Gebietsverbände oder durch die Bundespartei sollte eigentlich nur als nachträgliche und optionale Prüfmöglichkeit dienen, um beispielsweise Aufnahmen von Antragstellern mit einer extremistischen oder gar kriminellen Vorgeschichte, welche nachgeordneten Gebietsverbänden nicht rechtzeitig aufgefallen ist, im Bedarfsfall noch verhindern zu können.

Leider ist es aber in letzter Zeit in verschiedenen Gebietsverbänden zu einem offensichtlichen Mißbrauch dieser Satzungsregelung dergestalt gekommen, dass gleichzeitig und pauschal Widersprüche bei jeweils mehr als einem Dutzend Antragstellern ohne jegliche inhaltliche Nachvollziehbarkeit beschlossen worden sind. In diesen Fällen liegt die Vermutung nahe, dass diese Beschlüsse vor allem dadurch motiviert worden sind, entweder entsprechende Mehrheiten auf bevorstehenden Aufstellungsversammlungen und/oder Parteitag zu verhindern oder zu erhalten. Vor dem Hintergrund, dass unsere Partei unter anderem mit einer eigenen Mitgliederwerbekampagne (<https://mitmachen.afd.de/>) engagiert um neue Mitglieder wirbt und diese auch dringend braucht, grenzen willkürliche Widersprüche ohne jegliche Nachvollziehbarkeit an vorsätzliche Parteischädigung und sollten daher satzungsrechtlich möglichst ausgeschlossen werden.

An diesem Punkt setzt der vorliegende Satzungsänderungsantrag an: Durch eine Begründungspflicht gegenüber dem aufnehmenden Vorstand sollen zukünftig willkürliche und pauschale Widersprüche – die erkennbar nur auf das Verhindern oder Erhalten von Abstimmungsmehrheiten zielen – zumindest deutlich erschwert werden.

Die Begründung erfolgt von Herrn Julian Flak als Vertreter dieses Antrages vor dem Bundesparteitag, welcher hierzu Rederecht erhalten soll.

BS-3 Antrag zur Satzung Änderung von „anwesende Mitglieder“ zu „Mitgliedern“

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Die Delegierten des 14. Bundesparteitages mögen auf Antrag des Bundesvorstandes beschließen, den § 7 Absatz 2 der Bundessatzung wie folgt neu fassen:

Eine Abmahnung nach Absatz 3 setzt einen von dem zuständigen Vorstand gefassten Beschluss voraus; der Antrag auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 oder 5 bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit ~~der anwesenden Mitglieder~~ gefassten Beschlusses.

Begründung:

Die bisherige Fassung des § 7 (2) Bundessatzung hatte durch ihre missverständliche Formulierung in mehreren Fällen zu intensiven juristischen Diskussionen über die korrekte Auslegung geführt, teilweise unter Zuhilfenahme jahrzehntealter Urteile unter anderem des Bundesgerichtshofes. Durch die Streichung des Passus „anwesende Mitglieder“ soll klargestellt werden, dass unter Berücksichtigung der Beschlussfähigkeit zwei Drittel der jeweiligen *Teilnehmer* für eine Ordnungsmaßnahme nach § 7 (4) oder 7 (5) Bundessatzung erforderlich sind und bei der Ermittlung der entsprechenden Mehrheit Stimmenthaltungen keine Rolle spielen.

Der Bundesvorstand benennt Herrn Hans-Holger Malcomeß als Vertreter dieses Antrages vor dem Bundesparteitag, welcher hierzu Rederecht erhalten soll.

BS-4 Antrag zur Satzung *Sofortiger Parteiausschluss nach Austritt aus Fraktionen/Gruppen unter Mitnahme des Mandates*

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte; ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10)(a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.*

Bundessatzung §7 oder § 6

Einfügen §7 neuer Absatz 10 oder in § 6 neuer Absatz 5

Verlässt ein Gruppen-, Ratsmitglied oder Mandatsträger der Partei, unter Mitnahme des Mandats, eine Fraktion oder Gruppe vom Europaparlament, Bundestag, Landtag, Bezirkstag, Kreistag, Stadtrat, Gemeinderat usw., so stellt dieser Austritt einen großen Parteischaden dar. Der sofortige Parteiausschluss,- in der Wertung eines positiven PAV's -, ist die Folge.

Begründung:

Es kommt leider vor, dass sich gewählte Mitglieder der Partei aus verschiedensten Gründen aus einer Fraktion oder Gruppe lossagen. Dadurch kommt es zu strakten Verlusten an Glaubwürdigkeit, der Gestaltungsmöglichkeit im entsprechendem Gremium, wie auch Schaden an der Partei als Ganzes, wenn dieses Mitglied das Mandat dabei mitnimmt. Ebenfalls kann und führte es zu teils großen Beeinträchtigungen, bis zur Auflösung des Fraktionsstatus, für die übrigen Mitglieder. Auch weil sich diese, wie einst in Baden-Württemberg zu einer zweiten Fraktion zusammenschließen können, was die Arbeit wie auch das Ansehen und die Leistungsfähigkeit in diesem Parlament / Rat nicht positiv erscheinen lässt. Es kann nur eine Fraktion / Gruppe unter AfD-Logo geben, weil nur wir die einzig konservativ-freiheitlich-patriotische Partei rechts der Mitte sind. Weil diese zutiefst egoistische Maßnahme des betroffenen Mitglieds so Parteischädigend ist, kann und darf dieses Mitglied danach nicht weiter unserer AfD angehören. Die Bewertung als positives PAV soll die Wiederkehr von vornherein ausschließen. Damit soll verhindert werden, dass solcher Schritt nicht in einer Kurzschlussbehandlung erfolgt und später diese nicht bei einer Rückkehr ggf. erneut ein negatives Bild auf die Partei werfen.

BS-5 Antrag zur Satzung sowie Schiedsgerichtsordnung Regelung zu Notvorständen

Antragsteller: Konvent, Bundesvorstand

Der Bundesparteitag möge den eingebrachten Satzungsänderungsantrag zu einer einheitlichen und konkreten Regelung zur Einsetzung, Arbeitsweise sowie zum Aufgabebereich von Notvorständen (§§ 9, 14 und 21 Bundessatzung sowie § 8 Schiedsgerichtsordnung betreffend) wie folgt beschließen (*Anpassungen in Rot, Streichungen durchgestrichen*):

§ 9 – Gliederung

Landesverbände und deren Untergliederungen

- (1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Die Landesverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.*
- (2) Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen weitere Untergliederungen schaffen. Die nähere Ausgestaltung regeln die Landesverbände in ihren Satzungen.*
- (3) Die räumlichen Grenzen der Untergliederungen folgen im Regelfall den Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Bundeslands. Die Landesverbände können in ihren Satzungen die Möglichkeit vorsehen, hiervon im Einzelfall abzuweichen.*
- (4) Die Satzung untergeordneter Gebietsverbände darf den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen.*
- (5) Die Landesvorstände geben dem Bundesvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Landesparteitage. Die Mitglieder des Bundesvorstands haben auf allen Landesparteitagen Rederecht.*

Vorstände

- (6) Der Vorstand eines Gebietsverbands ist beschlussunfähig, wenn er nicht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern besteht; sieht die Satzung des Gebietsverbands eine höhere Mindestzahl für die Beschlussfähigkeit vor, gilt diese. Der Vorstand eines Gebietsverbands ist handlungsunfähig, wenn er nicht die nach der Satzung des Gebietsverbands zur Außenvertretung erforderlichen Mitglieder aufweist.*
- (6) (7) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand ~~der jeweils~~ jeder höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist. Mit der Vornahme einer Einladung sind alle anderen Gliederungsebenen in Kenntnis zu setzen. Ist das Einladungsrecht wirksam ausgeübt worden, entfällt es für die anderen Gliederungsebenen.*

~~Vor Versand dieser Einladung ist der nicht beschluss- und handlungsfähige Vorstand des betreffenden Gebietsverbandes darüber in Kenntnis zu setzen. Sollte mehr als eine höhere Gliederungsebene von dieser Kann-Regelung betroffen sein, so hat der jeweils einladende Vorstand den anderen Vorstand einer höheren Gliederungsebene ebenfalls vor Versand der Einladung darüber in Kenntnis zu setzen.~~

(8) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann das zuständige Schiedsgericht auf Antrag die zur Herstellung der Beschluss- und Handlungsfähigkeit erforderlichen Vorstandsmitglieder bestellen. Befindet sich im betreffenden Landesverband kein zuständiges Schiedsgericht ordnungsgemäß im Amt oder ist dieses nicht vollständig nach den Vorgaben der Schiedsgerichtsordnung besetzt, geht die Zuständigkeit an das Bundesschiedsgericht über. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des betroffenen Gebietsverbands und die Vorstände der übergeordneten Parteigliederungen.

(9) Als Vorstandsmitglied kann nach Absatz 8 jedes geeignete und hierzu bereite Parteimitglied bestellt werden; § 5 Absatz 3 findet insoweit keine Anwendung. Die Bestellung muss sich auf ein bestimmtes Vorstandsamt beziehen; insbesondere ist bei Fehlen des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds dieses zu bestimmen.

(10) Arbeitsweise und Befugnisse des ganz oder teilweise nach Absatz 8 bestellten Vorstands richten sich nach der Satzung des Gebietsverbands; seine Zuständigkeit ist jedoch auf die Gegenstände der laufenden Geschäftsführung sowie unaufschiebbare Angelegenheiten wie die fristgerechte Einberufung von Aufstellungsversammlungen beschränkt. Er hat unverzüglich zur Durchführung von Vorstandswahlen den Parteitag einzuberufen, sofern dies nicht bereits nach Absatz 7 geschehen ist. Der Umfang der Befugnisse kann durch das Schiedsgericht weiter eingeschränkt werden. Sieht die Satzung des Gebietsverbands vor, dass Mitglieder des Vorstands dem Parteitag kraft Amtes angehören, gilt dies nicht für die nach Absatz 8 bestellten Vorstandsmitglieder.

(11) Die Amtsdauer der nach Absatz 8 bestellten Vorstandsmitglieder wird vom Schiedsgericht bestimmt; sie beträgt höchstens drei Monate für Kreisvorstände, höchstens vier Monate für Bezirksvorstände und höchstens sechs Monate für Landesvorstände. Sofern bei ihrem Ablauf eine Nach- bzw. Neuwahl des Vorstands durch den Parteitag noch nicht erfolgen konnte, ist einmalige Verlängerung um bis zu drei Monate durch das Schiedsgericht zulässig. In jedem Fall endet das Amt mit der Wahl neuer Vorstandsmitglieder durch den Parteitag.

§ 14 – Rechte und Pflichten des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand leitet die Alternative für Deutschland. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitags und des Konvents.

(2) Der Bundesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz zuständig. Der Bundesschatzmeister berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.

(3) Der Bundesverband wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein Bundessprecher oder ein stellvertretender Bundessprecher oder der Schatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.

(4) Der Bundesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Bundesgeschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. Der Bundesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Bundesvorstands und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. Wird ein Mitglied des Bundesvorstands zum Bundesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.

(5) Der stellvertretende Bundesschatzmeister kann im Auftrag des Bundesschatzmeisters dessen Aufgaben im rechtlich zulässigen Rahmen übernehmen. Ist das Amt des Bundesschatzmeisters verwaist, übernimmt der stellvertretende Bundesschatzmeister bis zu einer Neuwahl des Bundesschatzmeisters dessen Aufgaben.

(6) Der Bundesvorstand ist beschlussunfähig, wenn er nicht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern besteht; er ist handlungsunfähig, wenn ihm nicht mehr die nach Absatz 3 zur Außenvertretung erforderlichen Mitglieder angehören. In diesen Fällen kann das Bundesschiedsgericht auf Antrag die zur Wiederherstellung der Beschluss- und Handlungsfähigkeit erforderlichen Vorstandsmitglieder bestellen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Bundesverbandes sowie die Vorstände von Gebietsverbänden. Die Amtsdauer der bestellten Vorstandsmitglieder beträgt höchstens neun Monate. Im Übrigen sind die Vorschriften des § 9 Absätze 9 bis 11 entsprechend anzuwenden.

§ 15 – Sitzungen des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand wird von einem Bundessprecher im Benehmen mit dem oder den anderen Bundessprechern unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muß eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Bundesvorstand tagt im Regelfall monatlich.

(3) Der Bundesvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vorstands unter die Hälfte der satzungsgemäßen Anzahl, so ist der Vorstand nicht mehr beschlußfähig.

Die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes haben als Notvorstand unverzüglich einen Parteitag für Vorstandswahlen einzuberufen und können die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte vornehmen. Ist die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstands gemäß § 14 Absatz 3 nicht mehr gegeben, ernennt das Bundesschiedsgericht die nötige Anzahl kommissarischer Vorstandsmitglieder.

(4) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder, falls niemand widerspricht, in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

§ 21 – Gliederung

(1) Die Regelungen der §§ 2 bis 8 9 sowie § 19 sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.

(2) Die Finanz- und Beitragsordnung, die Wahlordnung und die Schiedsgerichtsordnung haben Satzungsrang.

II. Die Schiedsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

§ 8 – Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über

1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbands und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbands;

2. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Landesverbands oder seiner Gliederungen;

3. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbands; für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, die keinem Landesverband angehören, ist das Landesschiedsgericht des Landesverbands Berlin zuständig;

4. sonstige Streitigkeiten zwischen dem Bundesverband, dem Landesverband oder einem ihm angehörigen Gebietsverband und einzelnen Mitgliedern des Landesverbands;

5. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbands;

6. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, die im Bereich des Landesverbands entstehen, soweit das Interesse der Partei berührt ist;

7. die Bestellung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 9 Absatz 8 der Bundessatzung.

§ 9 – Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

1. den Antrag auf Überprüfung von Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,

2. die Anfechtung von Wahlen auf Ebene der Bundespartei,

3. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Bundesverbands,

4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,

5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit das Interesse der Partei berührt ist und nicht nach § 8 Nr. 6 die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts begründet ist;

6. die Bestellung von Mitgliedern des Bundesvorstands nach § 14 Absatz 6 der Bundessatzung.

Begründung:

Die ursprünglich vom Satzungsausschuss des Konvents erarbeitete Regelung zur Festschreibung von Einsetzung, Arbeitsweise und Aufgabenbereichen von Notvorständen in der Satzung und den Ordnungen unserer Partei ist zuletzt als Beschlussantrag BS-8 auf dem 14. Bundesparteitag 2022 in Riesa knapp an der erforderlichen Zweidrittel-Mehrheit gescheitert – es fehlten damals nur 15 Stimmen.

War damals die Notvorstands-Gemengelage im Landesverband Saarland als Negativ-Beispiel in der Parteitags-Diskussion benannt worden, ist es heute das Notvorstands-Fiasko im Landesverband Bremen, das uns nach aktuellem Stand die Teilnahme an der Bremischen Bürgerschaftswahl am 14. Mai 2023 kosten wird. Und dies vor allem deshalb, weil es auf mittlerweile zwei Bundesparteitagen jeweils knapp nicht gelungen ist, den Delegierten die Dringlichkeit einer einheitlichen und rechtssicheren Satzungsregelung zu Notvorständen sowie deren Bedeutung für unsere Partei hinreichend zu verdeutlichen.

Hintergrund der erneuten Initiative ist, dass es auch weiterhin weder in der Satzung noch in den Ordnungen der AfD Regelungen zur Bestellung von Notvorständen gibt. In der Praxis wurden und werden Notvorstände durch ein Landes- oder das Bundesschiedsgericht bestellt, auch ordentliche Gerichte sind schon angerufen und entsprechend tätig geworden. Neben der Klärung der Frage, ob primär die Parteischiedsgerichtsbarkeit zuständig sein soll, ist in der Vergangenheit auch die Frage umstritten gewesen, ob für die Notbestellung von Landesvorständen das jeweilige Landesschiedsgericht oder das Bundesschiedsgericht zuständig sei.

Daher besteht dringender Regelungsbedarf, um die Fragen zu klären sowie die Rechte und Pflichten von Notvorständen eindeutig zu definieren. Insbesondere soll zur Rechtsklarheit in der Partei beigetragen und kostenintensive sowie mit negativer Außenwirkung verbundene Verfahren vor ordentlichen Gerichten vermieden werden. Die beantragten Änderungen sollen darüber hinaus eine einheitliche und transparente Handhabung gewährleisten.

Die vorgeschlagenen Regelungen berücksichtigen dabei, dass eine Notbestellung immer ein demokratisches Defizit gegenüber einer Wahl aufweist. Insbesondere wird dem Umstand einiger Satzungen Rechnung getragen, wonach Vorstandsmitglieder auf Delegiertenparteitagen Mitglieder mit Stimmrecht kraft Amtes sind und sich als solche auch an (Vorstands-)Wahlen und anderen Abstimmungen beteiligen können.

Die Verleihung des Stimmrechts an Vorstandsmitglieder durch die Satzung kann sich nach der Auffassung des Satzungsausschusses nur auf Personen beziehen kann, die ihrerseits vom Parteitag gewählt wurden, nicht dagegen auf Vorstandsmitglieder, die lediglich bestellt wurden. Dies wird durch Einfügung eines Satzes 4 in § 9 Abs. 10 Bundessatzung klargestellt. Die beantragten Änderungen des Satzungsrechts kodifizieren erstmals Regelungen zur Einsetzung von Notvorständen sowie die Möglichkeit der zeitlichen wie sachlichen Limitierung.

- Dabei wird zuerst definiert, wann ein Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig ist (§ 9 Abs. 6 BS).
- In § 9 Abs. 8 S. 2 BS wird dann definiert, wer antragsberechtigt ist,
- schließlich in § 9 Abs. 9 BS, wer in einen Vorstand berufen werden kann.

Der Kreis der möglichen Antragsteller berücksichtigt jeweils Mitglieder der betroffenen Verbände und die entsprechenden Vorstände. Eine Anrufung von staatlichen Gerichten durch vor den Schiedsgerichten nicht antragsberechtigte Mitglieder anderer Gebietsverbände kann dadurch zwar nicht ganz ausgeschlossen, aber deren Wahrscheinlichkeit deutlich verringert werden.

Aus Sicht des ursprünglich diesen Änderungsantrag entworfen habenden Satzungsausschusses des Konvents war es unabdingbar gewesen, die maximale Amtszeit der Notvorstände zu begrenzen, wobei ausreichend Zeit für die Organisation und Einberufung eines Parteitags vorgesehen wurde. Die Begrenzung der Amtszeit soll vor allem auf eine schnellstmögliche Besetzung vakanter Positionen durch Wahlen hinwirken. Weiterhin wird klargestellt, dass die Zuständigkeit sich auf die laufenden Geschäfte und unaufschiebbare Angelegenheiten beschränkt.

Für die Notbestellung von Mitgliedern des Bundesvorstands soll das Bundesschiedsgericht, für alle anderen Vorstände das örtlich zuständige Landesschiedsgericht zuständig sein, sofern dieses ordnungsgemäß besteht und vollständig nach den Vorgaben der SGO besetzt ist.

Den auf dem 14. Bundesparteitag u.a. von Thomas Seitz geäußerten Bedenken gegenüber Absatz 7 (vormals Absatz 6) des eingebrachten Beschlussantrages ist insofern Rechnung getragen worden, dass der einladende Vorstand vor Versand der Einladung die anderen betroffenen Vorstände darüber in Kenntnis zu setzen hat.

Die Begründung erfolgt von Herrn Julian Flak als Vertreter dieses Antrages vor dem Bundesparteitag, welcher hierzu Rederecht erhalten soll.

BS-6 Antrag zur Satzung Erweiterung der Teilnahmemöglichkeit an Parteitag für Konvent- delegierte und Funktionsträger anderer gewählter Gremien

Antragsteller: Konvent

Der Bundesparteitag möge § 11 Bundessatzung Absatz 3 wie folgt ändern (**Anpassungen in Rot**):

Bundessatzung gegenwärtig
§ 11 – Der Bundesparteitag Absatz (3)

Der Bundesparteitag besteht aus 600 von den Landesverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Bundesvorstands, die nichtgewählte Delegierte sind. Die Sitze werden den Landesverbänden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen) zugeteilt. Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden können (numerische Gleichheit), erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um jeweils einen Sitz, bis eine eindeutige Zuordnung erreicht ist. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht. Mitglieder des Bundesvorstands, die nicht Delegierte ihres Landesverbands sind, nehmen als Mitglieder des Bundesparteitags kraft Satzung teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Bundessatzung neu / geändert
§ 11 – Der Bundesparteitag
Absatz (3)

*¹Der Bundesparteitag besteht aus 600 von den Landesverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich denjenigen Mitgliedern des Bundesvorstands **und Mitgliedern des Konvents sowie Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse, dem Vorsitzenden des Satzungsausschusses und den Vorsitzenden der Schatzmeisterkonferenz**, die nicht gewählte Delegierte sind. ²Die Sitze werden den Landesverbänden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen) zugeteilt. ³Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden können (numerische Gleichheit), erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um jeweils einen Sitz, bis eine eindeutige Zuordnung erreicht ist. ⁴Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht. ⁵Mitglieder des Bundesvorstands, **die Mitglieder des Konvents sind, die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse, des Satzungsausschusses und der Schatzmeisterkonferenz**, die nicht Delegierte ihres Landesverbands sind, nehmen als Mitglieder des Bundesparteitags kraft Satzung teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. ⁶Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.*

Begründung:

Beim letzten Bundesparteitag am 17. - 19. Juni 2022 in Riesa wurde der obige vom Konvent eingebrachte Antrag, auf der Tagesordnung unter Antrag BS 9, behandelt. Nach nur vier Redebeiträgen (2 dafür und 2 dagegen) wurde ein GO-Antrag auf Nichtbefassung, mit der Begründung, der BPT sollte sich hier nicht weiter mit unnützen Anträgen beschäftigen. Der GO-Antrag auf Nichtbefassung wurde nach Abstimmung mehrheitlich angenommen. Die AfD ist meines Wissens die einzige Partei in Deutschland die einen Konvent in der Parteisatzung hat.

Wir haben dieses wichtige Gremium in die Satzung aufgenommen, weil wir anders wie die Altparteien sein wollen, nur haben wir dabei versäumt, das auch dementsprechend dadurch zu würdigen, dass die Konvents-Delegierten sowie die BFA-Vorsitzenden, die keine Bundesdelegierten sind, mit ihrem Wissen und Sachverstand aus den Konventssitzungen, sowie BFA-Vorsitzende auch gesichert an einem BPT teilnehmen können.

Wegen der speziellen Wahlregelungen für die Bundesdelegierten in den sehr großen Landesverbänden Bayern und Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen bei denen die Bundesdelegierten in den zahlreichen Kreis-verbänden gewählt werden, können in vielen Kreisen nur 1 oder 2 Bundesdelegierte entsandt werden. Üblicherweise wird dann der Vorsitzende oder ein Bundestagsabgeordneter gewählt. So kann es bei Konvents-Mitgliedern vorkommen, dass sie nicht als Bundesdelegierte gewählt werden, obwohl sie das Vertrauen des gesamten Landesparteitages als Vertreter im Konvent erhalten.

Entsprechend wäre es auch angebracht, die 13 Bundesfachausschüsse, deren ca. 400 Mitglieder aus 16 Landesverbänden, in unzähligen Sitzungen die Ausrichtung und das Programm der Partei ehrenamtlich erarbeiten, entsprechend zu berücksichtigen. Zumindest die BFA-Vorsitzenden sollten kraft Satzung an Bundesparteitagen teilnehmen können.

§ 12 Bundessatzung, „Der Konvent“, Absatz 1 „Aufgaben und Zuständigkeiten“:

Der Konvent ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei.

Er kann Entscheidungen treffen, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind oder Beschlüsse des Bundesparteitags entgegenstehen.

Er beschließt insbesondere über die Gründung von Vereinigungen nach § 17, über die Geschäftsordnungen der Gremien nach § 18, über die Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide nach § 20, über die Verteilung der Mittel aus der staatlichen Parteienteil-finanzierung gemäß § 10 der Finanzordnung, sowie über den Haushaltsplan und die Finanzplanung gemäß § 17 der Finanzordnung.

Der Konvent beschließt ferner über die vom Bundesparteitag überwiesenen Anträge.

Deshalb erachten wir es als erforderlich, dass auch Delegierte des Bundeskonvent auf dem Bundesparteitag aktiv in den Dialog eintreten können.

BS-7 Antrag zur Satzung *Berechnung Delegiertenschlüssel nur anhand zahlender Mitglieder*

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Die Delegierten des 14. Bundesparteitages mögen auf Antrag des Bundesvorstandes beschließen, dass in § 11 Absatz 3 Bundessatzung nach Satz 4 folgender neuer Satz eingefügt wird, wobei diese neue Regelung erst zum 01. Juli 2024 in Kraft treten soll:

Berücksichtigt werden nur die Mitglieder, die sich am letzten Werktag, der dem Stichtag nach Satz 4 vorausgeht, mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge nach § 8 der Finanz- und Beitragsordnung nicht im Rückstand Verzug gemäß § 6 Absatz (3) Buchstabe (a) Bundessatzung befunden haben.

Weil diese neue Regelung nicht für Europawahlversammlungen (als Aufstellungsversammlungen der AfD-Bundesliste zur Wahl zum Europäischen Parlament) gilt, beschließt der Bundesvorstand korrespondierend auch einen Satzungsänderungsantrag zur Neufassung des § 16 Absatz 1 Satz 4 Bundessatzung:

Die Delegierten des 14. Bundesparteitages mögen auf Antrag des Bundesvorstandes beschließen, dass § 16 Absatz 1 Satz Bundessatzung wie folgt neu gefasst wird:

Für ihre Zusammensetzung, Vorbereitung und Durchführung gelten die Bestimmungen über den Bundesparteitag sinngemäß; § 11 Absatz 3 Satz 5 Bundessatzung findet keine Anwendung.

Begründung:

Bislang wird der Delegiertenschlüssel für die Delegierten zum Bundesparteitag allein auf der Grundlage der halbjährlich festgestellten Mitgliederzahl der jeweiligen Landesverbände berechnet (vgl. den derzeitigen Wortlaut von § 11 Abs. 3 Bundessatzung unter <https://www.afd.de/satzung/#%C2%A711>). Das gilt unabhängig davon, ob und wie viele Mitglieder des betreffenden Landesverbandes sich mit ihren Zahlungen des Mitgliedsbeitrages etwaig im Verzug befinden.

Dieses Verfahren hatte in der Vergangenheit in Ausnahmefällen dazu geführt, dass Landesverbände, in denen das Mahnwesen konsequent durchgeführt wurde, weniger Delegierte zum Bundesparteitag als zuvor berechnet bekamen. Diese wurden dann wiederum anderen Landesverbänden, welche das Mahnwesen nicht konsequent durchführten, zusätzlich kalkuliert. Die daraus resultierende falsche Anreizsetzung – dass nämlich Landesverbände motiviert waren, durch das Nichtmahnen und ggfs. Nichtentfernen von „Karteileichen“ mehr Mitglieder zu führen, als sie eigentlich noch hätten, um dadurch mehr Delegierte zu Bundesparteitagen entsenden zu können – soll durch die hier beantragte Neuregelung von § 11 Absatz 3 Bundessatzung zukünftig verhindert werden. Für die Berechnung des Delegiertenschlüssels der Landesverbände zum Bundesparteitag werden dann nur noch diejenigen Mitglieder relevant sein, welche sich mit den Zahlungen ihrer Mitgliedsbeiträge nicht im Verzug befinden.

Weil für Aufstellungsversammlungen zu öffentlichen Wahlen (z.B. für Europawahlversammlungen) zum Teil andere gesetzliche Regelungen als für (Bundes-) Parteitage gelten, soll außerdem der allgemeine Verweis in § 16 Absatz 1 auf Bundesparteitage für den in § 11 Absatz 3 eingefügten Satz 5 nicht gelten.

Der Bundesvorstand benennt Herrn Carsten Hütter als Vertreter dieses Antrages vor dem Bundesparteitag, welcher hierzu Rederecht erhalten soll.

BS-8 Antrag zur Satzung Einführung einer Antragskommission

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Die Delegierten des 14. Bundesparteitages mögen auf Antrag des Bundesvorstandes beschließen, dass nach § 11 Absatz 10 Bundessatzung folgender § 11 Absatz 10(a) wie folgt neu eingefügt wird:

Antragskommission

(10a) Der Bundesvorstand bestimmt vor einem Bundesparteitag eine ‚vorläufige Antragskommission‘, welche die eingegangenen Anträge sichten, Vorschläge für etwaige Verfahrensanträge unterbreiten und Empfehlungen für etwaig erforderliche Stellungnahmen des Bundesvorstandes geben soll. Die Amtszeit dieser vorläufigen Antragskommission endet mit der Wahl einer Antragskommission gemäß § 3 Absatz 2 Geschäftsordnung Parteitage, die zu Beginn eines Bundesparteitags für dessen Ablauf nach Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen gebildet wird. Die vorläufige Antragskommission besteht aus sechs Mitgliedern – zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes, zwei Mitgliedern der Bundesprogrammkommission und zwei Mitgliedern des Satzungsausschusses des Konvents.

Zu Beginn eines Bundesparteitages wählen die Delegierten unter einem entsprechenden Tagesordnungspunkt eine Antragskommission für den Parteitag, welche die Versammlungsleitung bei der ordnungsgemäßen Erfassung, Bearbeitung und Behandlung der eingereichten Anträge unterstützen und Vorschläge für etwaige Verfahrensanträge unterbreiten soll. Sie setzt sich in gleicher Weise zusammen wie die vorläufige Antragskommission, wird jedoch ergänzt um zwei weitere Mitglieder, die von den Delegierten aus der Mitte der Versammlung zu bestimmen sind.

Für Tagesordnungspunkte, deren Gegenstand für die Partei besonders relevante und umfangreiche programmatische Texte sind (z. B. Grundsatzprogramm, Wahlprogramme für Bundestags- und Europawahlen und deren Änderung) tritt an die Stelle der Antragskommission für den Parteitag eine programmatische Antragskommission, die aus zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesprogrammkommission sowie den Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse besteht.

Die Antragskommissionen, die während des Parteitags bestehen, erhalten auf Wunsch das Wort außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste sowie außerdem zur Äußerung als letzte Redner vor der jeweiligen Abstimmung über Einzelanträge. Die Mitglieder der Antragskommissionen haben, sofern Sie keine Delegierten sind, Anwesenheits- und Rederecht auf dem Bundesparteitag.

Zur Begründung programmatischer Texte, welche von der Bundesprogrammkommission erarbeitet worden sind, erhält die Bundesprogrammkommission eine angemessene Redezeit.

Begründung:

Dem Bundesvorstand als Einlader und Veranstalter von Bundesparteitag obliegt es im Vorfeld eines solchen Parteitages auch, die innerhalb der Antragsfrist eingegangenen Anträge zu sichten, in einem Antragsbuch zusammenstellen zu lassen sowie zu entscheiden, wie im Einzelfall mit vorliegenden Anträgen umzugehen ist – beispielsweise durch die Vorbereitung eines Verfahrensantrages, mit welchem den Delegierten des Bundesparteitages u.a. Verweisungen oder Zusammenlegungen von Anträgen empfohlen werden können.

Vorliegende Satzungsergänzung hat das Ziel, diese wichtige Parteitagsvorbereitung systematisch einer „vorläufigen Antragskommission“ zu übertragen, wobei neben Vertretern des Bundesvorstandes ebenso Vertreter der fachlich relevanten Bundesprogrammkommission und des Satzungsausschusses des Konvents berücksichtigt werden sollen. Die Aufgaben und Zusammensetzung der „Antragskommission auf Bundesparteitag“ soll sich schließlich an den Aufgaben und der Zusammensetzung der „vorläufigen Antragskommission vor Bundesparteitag“ orientieren, wobei zusätzlich zwei Mitglieder von den Delegierten aus ihren eigenen Reihen zu bestimmen sind.

Der Bundesvorstand benennt Herrn Peter Boehringer als Vertreter dieses Antrages vor dem Bundesparteitag, welcher hierzu Rederecht erhalten soll.“

Die Begründung zur "programmatischen Antragskommission" erfolgt durch den Vorsitzenden der Bundesprogrammkommission, Herrn Albrecht Glaser.

BS-9 Antrag zur Satzung *Berechnung Delegiertenschlüssel Konvent nur anhand zahlender Mitglieder*

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Die Delegierten des 14. Bundesparteitages mögen auf Antrag des Bundesvorstandes beschließen, dass in § 12 Absatz 2 Bundessatzung nach Satz 6 folgender neuer Satz eingefügt wird, wobei diese neue Regelung erst zum 01. Juli 2024 in Kraft treten soll:

Berücksichtigt werden nur die Mitglieder, die sich am letzten Werktag, der dem Stichtag nach Satz 4 vorausgeht, mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge nach § 8 der Finanz- und Beitragsordnung nicht im ~~Rückstand~~ Verzug gemäß § 6 Absatz (3) Buchstabe (a) Bundessatzung befunden haben.

Begründung:

Bislang wird der Delegiertenschlüssel für die Delegierten zum Konvent allein auf der Grundlage der halbjährlich festgestellten Mitgliederzahl der jeweiligen Landesverbände berechnet (vgl. den derzeitigen Wortlaut von § 12 Abs. 2 Bundessatzung unter <https://www.afd.de/satzung/#%C2%A712>). Das gilt unabhängig davon, ob und wie viele Mitglieder des betreffenden Landesverbandes sich mit ihren Zahlungen des Mitgliedsbeitrages etwaig im Verzug befinden. Dieses Verfahren hatte in der Vergangenheit in Ausnahmefällen dazu geführt, dass Landesverbände, in denen das Mahnwesen konsequent durchgeführt wurde, weniger Delegierte zum Konvent als zuvor berechnet entsenden konnten. Diese wurden dann wiederum anderen Landesverbänden, welche das Mahnwesen nicht konsequent durchführten, zusätzlich kalkuliert. Die daraus resultierende falsche Anreizsetzung – dass nämlich Landesverbände motiviert waren, durch das Nichtmahnen und ggfs. Nichtentfernen von „Karteileichen“ mehr Mitglieder zu führen, als sie eigentlich noch hätten, um dadurch mehr Delegierte zum Konvent entsenden zu können – soll durch die hier beantragte Neuregelung von § 11 Absatz 3 Bundessatzung zukünftig verhindert werden. Für die Berechnung des Delegiertenschlüssels der Landesverbände zum Konvent werden dann nur noch diejenigen Mitglieder relevant sein, welche sich mit den Zahlungen ihrer Mitgliedsbeiträge nicht im Verzug befinden.

Der Bundesvorstand benennt Herrn Carsten Hütter als Vertreter dieses Antrages vor dem Bundesparteitag, welcher hierzu Rederecht erhalten soll.

BS-10 Antrag zur Satzung *Konvent soll Änderungen bei der Unvereinbarkeitsliste zustimmen*

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte; ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10)(a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.*

Bundessatzung §14

Einfügen §14 neuer Absatz 6

Der Bundesvorstand beschließt, unter Vorbehalt der Zustimmung im Konvent, die Veränderung der Unvereinbarkeitsliste. Erst nach der Zustimmung im Konvent, falls diese gegeben wird, ist die Veränderung rechtskräftig.

Begründung:

Es kommt leider vor, dass aus verschiedensten Gründen Gruppierungen / Vereine auf die UVL vom BuVo gesetzt werden. Nachdem dies, leider zumeist medial öffentlich geschehen ist, wie zuletzt mit der einzigen konservativen Gewerkschaft (Zentrum Automobil, gestellt für den BPT in Riesa 2022), kann die nachträgliche Streichung ebenfalls nur wieder medial negativ für die Partei erfolgen. Daher ist der Schritt der vorbehaltlichen Aufnahme bis zur Zustimmung im Konvent, -welcher mehrmals jährlich tagt-, unabdingbar. Die Zustimmung kann jedoch nicht gefordert werden. Im Konvent wurde das Zentrum Automobil heiß diskutiert und die Streichung der Gewerkschaft wäre auch erfolgt, wenn nicht die Wahlen in den 3 Länderparlamenten bevorgestanden hätten. Aus Rücksicht auf deren Wahlergebnisse war die Zustimmung mehrheitlich nicht erfolgt. Bei der beispielsweise genannten Gewerkschaft sind lediglich die derzeitigen Vorstände problematisch, nicht jedoch die Mitglieder. Diese Fehler schaden der Partei als Ganzes und dürfen nicht wieder erfolgen.

BS-11 Antrag zur Satzung und Wahlordnung Änderungen der soll/kann-Bestimmungen für Mandatsbewerber

Antragsteller: Kreisvorstand Oberspreewald-Lausitz

Der Bundesparteitag möge § 19 Bundessatzung i.V.m. § 5 Wahlordnung wie folgt ändern:

Der Bundesparteitag möge beschließen, die im § 19 Abs. 3 und Abs. 5 formulierten Soll-Bestimmungen in verpflichtende Bestimmungen umzuformulieren und im Abs. 5 zusätzlich eine Änderung/Ergänzung vorzunehmen. Entsprechend ist auch die gemäß § 5 Abs. 3 Wahlordnung „Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen“ zu unterzeichnende und abzugebende Erklärung nach §19 Bundessatzung in umformulierter Fassung einer Kandidatur vorauszusetzen. Sofern dieser Antrag beschlossen wird, wird die Neuregelung bereits für die am 29.07.2023 beginnende Europawahlversammlung der AfD geltend angewendet.

Formulierungsvorschlag/Änderungen fett und kursiv:

*§ 19 – Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat Nebentätigkeiten und Lobbyismus
[...]*

(3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat ~~soll~~ kann sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Absatz 1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.

[...]

Wider das Berufspolitikertum

(5) Parteimitglieder ~~sollen~~ müssen vor ihrer Kandidatur für ein Mandat mindestens ~~fünf~~ drei Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein, zumindest aber eine abgeschlossenen Berufsausbildung vorweisen. Bezahlte Tätigkeiten in der Politik oder einer Partei gelten hier nicht als anrechenbarer Beruf. Kindererziehungszeiten gelten auch als berufliche Tätigkeit im Sinne von Satz 1.

[...]

Begründung:

Soll-Bestimmungen sind Regelungen, gegen die verstoßen werden kann, ohne dass der Verstoß Konsequenzen nach sich zieht. Wann wurde zuletzt eine abgegebene Erklärung nach §19 auf Einhaltung geprüft? Wir können nicht Funktionären anderer Parteien ihre Unbildung, abgebrochene Studiengänge, mangelnde Berufsbildung und -tätigkeit vorwerfen, wenn wir in den eigenen Reihen Ausnahmen hinsichtlich der Verpflichtungserklärung nach § 19 dulden oder diese mittels unklarer „Soll-Bestimmungen“ schaffen.

Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung an der Schiedsgerichtsordnung

SGO-3 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung *Förderung von Verfahren durch Verweisung an andere Schiedsgerichte*

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Die Delegierten des 14. Bundesparteitages mögen auf Antrag des Bundesvorstandes beschließen, im § 3 der Schiedsgerichtsordnung nach Absatz 7 folgenden Absatz 8 wie folgt einzufügen:

(8) Die Schiedsgerichte sind verpflichtet, anhängige Verfahren in angemessener Weise zu fördern. Wenn dies nicht geschieht, kann ein Verfahrensbeteiligter beim Bundesschiedsgericht beantragen, das Verfahren an ein anderes Schiedsgericht zu verweisen.

Begründung:

Es ist für unsere Partei von hohem Interesse, dass rechtliche Fragestellungen so rasch wie möglich geklärt werden. Allerdings werden anhängige Verfahren von den Schiedsgerichten der Landesverbände mit sehr unterschiedlicher Geschwindigkeit bearbeitet. Die leider immer wieder auftretenden Verzögerungen von zum Teil mehreren Monaten werden sowohl von Vorständen als auch von Mitgliedern – die sich in den entsprechenden Rechtsangelegenheiten gern innerhalb eines überschaubaren Zeitraums Klarheit verschaffen möchten – bemängelt. Deshalb sollten Schiedsgerichte verpflichtet werden, die ihnen vorliegenden Verfahren in angemessener Weise zu fördern. Eine Förderung liegt dann nicht mehr vor, wenn weder das Gericht noch eine der verfahrensbeteiligten Parteien den Fortgang durch prozessuale Handlungen betreibt. Das heißt, die Verfahren müssen so vorangetrieben werden, dass kein vollständiger Stillstand eintritt. In diesen Fällen kann das Verfahren auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten durch das Bundesschiedsgericht an ein anderes Schiedsgericht verwiesen werden. Dadurch soll unsere Schiedsgerichtsbarkeit unterstützt werden, jeweils zeitnah Urteile fällen zu können – wodurch prozessuale Sicherheit bei allen Verfahrensbeteiligten und somit Rechtsfrieden in der Partei gewährleistet werden soll.

Der Bundesvorstand benennt Herrn Gereon Bollmann als Vertreter dieses Antrages vor dem Bundesparteitag, welcher hierzu Rederecht erhalten soll.

SGO-4 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung *Schaffung einer Kontrollmöglichkeit über Tätigkeit der Landesschiedsgerichte*

Antragsteller: *Kreisvorstand Oberspreewald-Lausitz*

Der Bundesparteitag möge beschließen, die Möglichkeit einer Beschwerde über bzw. der Kontrolle der Tätigkeit der Landesschiedsgerichte in geeigneter Form und an geeigneter Stelle in die Schiedsgerichtsordnung aufzunehmen, um gegen die Verschleppung von Verfahren und/oder die Untätigkeit seitens Landesschiedsgerichten vorgehen zu können.

Schiedsgerichtsordnung

§ 5 - Besetzung der Landesschiedsgerichte [...]

NEU (4) Mindestens vor Neuwahlen berichtet das Landesschiedsgericht dem Landesparteitag über seine Tätigkeit im Zeitraum seit den jeweils vorangegangenen Wahlen. Der Bericht enthält auch Angaben zu Art und Zahl der im Berichtszeitraum anhängig gewordenen, der durch Sachentscheidung und der in anderer Weise (z. B. Rücknahme, Erledigung) abgeschlossenen Verfahren sowie zur jeweiligen durchschnittlichen Verfahrensdauer. Einmal im Jahr berichtet das Landesschiedsgericht dem Landesvorstand und dem Landesschatzmeister über seine Tätigkeit.

und

§ 9 - Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

- (1) den Antrag auf Überprüfung der Tätigkeit sowie von Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,*
- (2) die Anfechtung von Wahlen auf Ebene der Bundespartei,*
- (3) die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Bundesverbands,*
- (4) Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,*
- (5) sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit das Interesse der Partei berührt ist und nicht nach § 8 Nr. 6 die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts begründet ist.*

Begründung:

Allein aus unserem Kreisverband liegen mehrere Fälle seit 2019 und 2021 unbearbeitet und/oder ohne abschließendes Urteil beim zuständigen Landesschiedsgericht. Beanstandet man dies, wird man sowohl als Antragsteller als auch als Antragsgegner Kreise geschickt. Unter Berufung auf die Unabhängigkeit der Schiedsgerichte verweist der Landesvorstand an das Bundesschiedsgericht, das Bundesschiedsgericht wieder an das Landesschiedsgericht. Das ist so nicht länger tragbar, da insbesondere, wenn es um Parteiordnungsmaßnahmen geht, der Antragsgegner sein Unwesen unbehelligt weiter treiben kann. Im Falle von Wahlanfechtungen, die nicht kurzfristig entschieden werden, ist der Schaden, der der Partei zugefügt wird, immens.

SGO-5 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung *Verzicht auf mündliche Verhandlungen bei entsprechenden Voraussetzungen*

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Die Delegierten des 14. Bundesparteitages mögen auf Antrag des Bundesvorstandes beschließen, § 17 Absatz 1 Schiedsgerichtsordnung wie folgt zu ändern:

(1) In Verfahren über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7 Absatz 4 und 5 Bundessatzung hat eine mündliche Verhandlung zu erfolgen, sofern nicht alle Verfahrensbeteiligten darauf verzichten. In allen übrigen Verfahren entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine mündliche Verhandlung zur sachgerechten Entscheidung geboten ist.

Begründung:

Das Erfordernis mündlicher Verhandlungen ist ein wesentliches Element für die oft lange Verfahrensdauer von Schiedsgerichtsverfahren. Der Änderungsantrag hat das Ziel, die Verfahren zu beschleunigen, indem weitergehend als bislang auf mündliche Verhandlungen verzichtet werden kann, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen – ausgenommen in Parteiausschlussverfahren.

Der Bundesvorstand benennt Herrn Gereon Bollmann als Vertreter dieses Antrages vor dem Bundesparteitag, welcher hierzu Rederecht erhalten soll.

SGO-6 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung *Klarstellung/Beschleunigung bei Eintritt neuer Tatsachen*

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Die Delegierten des 14. Bundesparteitages mögen auf Antrag des Bundesvorstandes beschließen, § 20 Absatz 3 Schiedsgerichtsordnung wie folgt zu fassen:

[...] (3) Ist ein Antragsverfahren auf Ordnungsmaßnahmen nach § 7 (5) der Bundessatzung eröffnet, und besteht keine Eilmaßnahme nach § 7 (7) der Bundessatzung, und sind nach Antragstellung neue Tatsachen eingetreten oder dem Antragsteller bekannt geworden, die mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt eine solche Eilmaßnahme rechtfertigen, entscheidet das Schiedsgericht auf Antrag über den Erlaß dieser Maßnahme. Abs. (1) und (2) gelten entsprechend und treten an die Stelle des Überprüfungsverfahrens nach § 7 (8) Bundessatzung.

Aus dem bisherigen Absatz 3 wird Absatz 4.

Begründung:

Dieser Beschlussantrag dient der Klarstellung bzw. Beschleunigung und ermöglicht es bei Eintritt neuer Tatsachen einen Antrag nach § 7 Abs. 7 / 8 Bundessatzung zu stellen, anstatt erst ein völlig neues Verfahren anstrengen zu müssen.

Der Bundesvorstand benennt Herrn Gereon Bollmann als Vertreter dieses Antrages vor dem Bundesparteitag, welcher hierzu Rederecht erhalten soll.

SGO-7 Antrag zur Schiedsgerichtsordnung Klarstellung/Beschleunigung bei mündlicher Verhandlung in höheren Instanzen

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Die Delegierten des 14. Bundesparteitages mögen auf Antrag des Bundesvorstandes beschließen, § 22 Absatz 2 und 5 Schiedsgerichtsordnung wie folgt zu ergänzen (*Anpassungen in Rot*):

[...](2) Auf das Rechtsmittelverfahren finden die §§ 10 bis 20 entsprechende Anwendung. Hat in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 4 Bundessatzung eine mündliche Verhandlung bereits in erster Instanz stattgefunden, liegt es im Ermessen des Bundesschiedsgerichts, selbst mündlich zu verhandeln. [...]

Begründung:

Die Änderung ist zum einen klarstellender Natur und befördert die Rechtssicherheit, zum anderen dient sie der Beschleunigung, sofern eine erneute mündliche Verhandlung bloße „Förmelei“ wäre.

Der Bundesvorstand benennt Herrn Gereon Bollmann als Vertreter dieses Antrages vor dem Bundesparteitag, welcher hierzu Rederecht erhalten soll.

Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung an der Finanz- und Beitragsordnung

FBO-1 Antrag zur Finanz- und Beitragsordnung Klarstellung monatlicher Zahlungsweise Mandatsträgerbeiträge

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Der Bundesparteitag möge den vom Bundesvorstand eingebrachten Satzungsänderungsantrag zu § 8a (1) unserer Finanz- und Beitragsordnung wie folgt beschließen (*Anpassungen in Rot*):

(1) Abgeordnete der AfD im Europäischen „Parlament“ entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag (§ 2 Absatz 2) monatlich einen Mandatsträgerbeitrag (§ 2 Absatz 3) in Höhe von 8 v.H. der Bemessungsgrundlage an den Bundesverband der Partei.

Begründung:

Aus der bisherigen Formulierung „AfD-Abgeordnete [...] entrichten [...] einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag [...]“ ging nicht zweifelsfrei hervor, dass tatsächlich monatlich zu zahlen wäre. Es kam vor, dass Abgeordnete unserer Partei diese Formulierung so auslegten, dass zum Beispiel auch eine jährliche Zahlung möglich gewesen wäre, und zwar am Ende des jeweiligen Jahres. Das war nach Einschätzung des Bundesvorstandes allerdings nicht die ursprüngliche Intention des Bundesparteitages gewesen, als dieser die Regelung beschlossen hatte. Daher soll mit der neuen Formulierung Klarheit geschaffen werden, nämlich dass der Mandatsträgerbeitrag unserer Abgeordneten im Europäischen ‚Parlament‘ tatsächlich ausnahmslos monatlich an den Bundesverband zu zahlen ist.

Der Bundesvorstand benennt Carsten Hütter als Vertreter dieses Antrages vor dem Bundesparteitag, welcher hierzu Rederecht erhalten soll.

Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung an der Wahlordnung

WO-1 Antrag zur Wahlordnung Maschinelle Auszählung ermöglichen

Antragsteller: *Satzungsausschuss*

Der Wahlordnung wird folgender § 10 angefügt:

§ 10 Maschinelle Auszählung

- (1) Abstimmungen und Wahlen können maschinell ausgezählt werden, sofern
 - a) es sich bei dem Auszählsystem um ein in sich abgeschlossenes System handelt, das keine Datenverbindung zu externen Komponenten hat,*
 - b) ein Sachkundiger das Ergebnis seiner Risikoanalyse zu den eingesetzten Komponenten und der Konfiguration des Systems - insbesondere zur Sicherheit, Funktion, Manipulationsschutz sowie zu Name, Typ und Art der installierten Software, angewandten Updates sowie Patches - der maschinellen Auszählung der Stimmzettel den Versammlungsteilnehmern vorgestellt oder der Versammlungsleiter ein entsprechendes schriftliches Gutachten verlesen hat und*
 - c) die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.**
- (2) Der Sachkundige wird vom Vorstand des Gebietsverbandes bestellt, auf dessen Versammlung die maschinelle Auszählung vorgesehen ist. Der Sachkundige darf nicht Mitglied des ihn bestellenden Vorstandes sein, in einem Dienstverhältnis zu dem Gebietsverband stehen oder von diesem regelmäßige Einkünfte beziehen.*
- (3) Die Risikoanalyse des Sachkundigen ist den Teilnehmern der Versammlung vorzutragen oder in der Versammlung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.*
- (4) Der Wahlleiter und die Mitglieder der Zählkommission begleiten und überwachen die maschinelle Auszählung. Der Wahlleiter hat bei Vorliegen von Bedenken gegen die Ordnungsgemäßheit des maschinellen Auszählvorganges das Recht und die Pflicht, jederzeit in die maschinelle Auszählung einzugreifen; er ist zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Auszählung gegenüber allen an der Auszählung Beteiligten weisungsbefugt.*
- (5) Stimmzettel, die für eine maschinelle Auszählung ungeeignet erscheinen, können vor ihrer Durchführung separiert werden. Diese Stimmzettel sind ebenso wie Stimmzettel, bei denen die maschinelle Auszählung kein oder kein eindeutiges Ergebnis feststellen konnte, manuell auszuzählen und dem maschinell festgestellten Ergebnis hinzuzurechnen. Bei der Dokumentation des Zählergebnisses sind die Teilergebnisse der maschinellen und manuellen Auszählung gesondert auszuweisen.*
- (6) Eine manuelle Auszählung erfolgt, wenn die Versammlung auf Antrag eines Versammlungsteilnehmers
 - a) den Beschluss über die Durchführung der maschinellen Auszählung für den Wahlgang aufhebt oder*
 - b) eine Nachzählung zur Überprüfung des Ergebnisses beschließt. Die Rechte und Pflichten aus den Absätzen 4 und 5 bleiben unberührt.**
- (7) Über die weiteren Einzelheiten der Durchführung der maschinellen Auszählung entscheidet der Wahlleiter im Rahmen der Beschlüsse der Versammlung.*

In § 2 Abs. 1 der Wahlordnung wird folgender Satz angefügt:

Der Versammlungsleiter kann den übrigen in Satz 1 genannten Funktionsträgern bezüglich der Ausübung ihrer Funktionen Weisungen erteilen und die ihnen hierbei obliegenden Entscheidungen selbst treffen oder bereits getroffene Entscheidungen durch eine eigene Entscheidung ersetzen.

In § 3 Abs. 5 der Geschäftsordnung wird folgender Satz angefügt:

Der Versammlungsleiter kann dem Wahlleiter, den Mitgliedern der Zählkommission, den Protokollführern und sonstigen für die Dauer des Bundesparteitags gewählten Funktionsträgern bezüglich der Ausübung ihrer Funktionen Weisungen erteilen und die ihnen hierbei obliegenden Entscheidungen selbst treffen oder bereits getroffene Entscheidungen durch eine eigene Entscheidung ersetzen.

Begründung:

Mit der Nutzung maschineller Systeme bei der Auszählung von Stimmen kann gerade bei komplexeren Wahlverfahren (z.B. Akzeptanzwahl, Gruppenwahl etc.) Zeit eingespart werden. Die Möglichkeit zur Nutzung solcher Systeme bestand bereits zeitlich begrenzt zu Zeiten der Corona-Maßnahmen und bietet gerade vor dem Hintergrund restriktiver Rechtsauslegungen seitens der Bundeswahlleiterin Gestaltungsoptionen für Parteitage.

Anträge zu TOP Beratung und Beschlussfassung an der Geschäftsordnung Parteitage

GOPT-1 Antrag zur Geschäftsordnung Parteitage *Aufnahme einer Wahl der Antragskommission*

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Die Delegierten des 14. Bundesparteitages mögen auf Antrag des Bundesvorstandes beschließen, den § 3 Absatz 2 Geschäftsordnung Parteitage wie folgt neu fassen (*Anpassungen in Rot*):

Der Versammlungsleiter stellt die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung fest und führt die Wahl der beiden Stellvertreter, des Wahlleiters, der Zählkommission, der Antragskommission und der Protokollführer durch.

Begründung:

Obwohl eine Unterstützung der Versammlungsleitung bei der ordnungsgemäßen Erfassung, Bearbeitung und Behandlung von an den Parteitag gerichteten Anträgen durch eine Antragskommission sehr sinnvoll ist, hat es bislang keine Wahl der Mitglieder einer solchen Antragskommission auf satzungsrechtlicher Grundlage auf Bundesparteitagen gegeben.

Gleichwohl steht die Wahl einer Antragskommission auf jeder (vorläufigen) Tagesordnung eines Bundesparteitages, so auch wieder bei der Tagesordnung für den 14. Bundesparteitag in Magdeburg wie folgt:

„TOP 4 – Wahl der Zählkommission, der Mandatsprüfungskommission, der Antragskommission und Beschluss über die Verwendung elektronischer Stimmgeräte“.

Diese Regelungslücke soll mit der vorliegenden Ergänzung geschlossen werden.

Der Bundesvorstand benennt Herrn Hans-Holger Malcomeß als Vertreter dieses Antrages vor dem Bundesparteitag, welcher hierzu Rederecht erhalten soll.

Sonstige Anträge

SN-1 Sachantrag Beitritt zur ID-Partei

Antragsteller: *Bundesvorstand*

Um Zustimmung zu folgendem Antrag wird gebeten:

Die Delegierten des 14. Bundesparteitages mögen auf Antrag des Bundesvorstandes die Vorbereitung des Beitritts der Partei Alternative für Deutschland zur Europapartei ‚Identität und Demokratie (ID)‘ mit Umsetzung spätestens zum 15. September 2023 beschließen.

Begründung:

Die Delegation der Europaabgeordneten der AfD gehört der Fraktion „Identität und Demokratie“ (nachfolgend ID) im Europäischen Parlament an. Zu dieser Fraktion gehören auch die österreichische FPÖ, der französische Rassemblement National, die italienische Lega und der belgische Vlaams Belang. Daneben gibt es eine ID-Partei und eine ID-Stiftung. Die ID-Partei ist eine von derzeit zehn bei den europäischen Behörden offiziell registrierten politischen Parteien mit Sitz in Paris. Sie unterliegt der Verordnung Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 sowie subsidiär französischem Recht. Im Gegensatz zu allen anderen zuvor genannten Parteien ist die AfD bislang trotz mehrfacher Einladung kein Mitglied geworden. Weitere Parteimitglieder sind die Wolja (Bulgarien), Eesti Konservatiivne Rahvaerakond (Estland), Nea Dexia (Griechenland), Chega (Portugal), Sme Rodina – Boris Kollár (Slowakei) und die Svoboda a primá demokracie (Tschechien). Geführt wird die ID-Partei nach ihrer Satzung von einem Vorstand. Derzeitiger Präsident ist Gerolf Annemans vom Vlaams Belang. Das nachfolgende Programm der ID-Partei entspricht in vollem Umfang der programmatischen Ausrichtung der AfD:

- 1) Respekt für das Prinzip der Demokratie: Die Identität und Demokratie Partei (ID) und ihre Mitglieder gründen ihr politisches Projekt in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Demokratie und mit der Charta der Grundrechte und lehnen damit jede frühere oder gegenwärtige Zugehörigkeit, jede Verbindung oder Sympathie für jegliches autoritäre oder totalitäre Projekt ab.
- 2) Souveränität: Die ID-Partei ist überzeugt, dass die Souveränität von Staaten und Völkern, die auf der Zusammenarbeit zwischen den Nationen beruht, eine Lösung ist. Sie lehnt daher jegliche Politik zur Gründung eines Superstaates oder eines jeglichen supranationalen Modells ab. Der Widerstand gegen jegliche Übertragung nationaler Souveränität auf supranationale Körperschaften und / oder europäische Institutionen ist eines der Grundprinzipien, dass die ID-Mitglieder eint.
- 3) Identität: Die Parteien und die Europa-Abgeordneten der ID-Partei gründen ihre politische Allianz auf die Bewahrung der Identität der Völker und Nationen Europas in Übereinstimmung mit den Besonderheiten jedes Volkes. Das Recht, die Zuwanderung zu kontrollieren und zu regulieren, ist daher ein Grundprinzip, das die Mitglieder der ID-Partei teilen.
- 4) Einzigartigkeit („Spezifität“): Die Mitglieder der ID-Partei erkennen die Rechte aller an, ihre in Europa einzigartigen spezifischen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und territorialen Modelle zu verteidigen. Die ID-Partei bemüht sich, die Vielfalt der politischen Projekte ihrer Mitglieder zu bewahren.
- 5) Freiheiten: Die Mitglieder der ID-Partei stützen ihre politische Bewegung auf die Verteidigung der individuellen Freiheiten und betonen die besondere Bedeutung des Schutzes der freien Meinungsäußerung, unter der die digitale Freiheit heute zunehmend bedroht ist.

- 6) Kultur als Grundlage des politischen Handelns: Die ID-Partei ist der Auffassung, dass Kultur das Wesen allen politischen Handelns ist und dass nur eine kulturelle und wissenschaftliche Bildungsarbeit dazu beitragen kann, ein politisches Gewissen im Bürger zu entwickeln.

Zwei Gründe sprechen für einen Beitritt der AfD zur ID-Partei:

- A. Die ID-Partei erhält Finanzmittel aus dem EU-Haushalt abhängig von der Anzahl der Europaabgeordneten ihrer Mitgliedsparteien. Ein Beitritt würde dementsprechend zu einer Mittelerrhöhung führen. Diese Mittel dürfen allerdings nur für Ausgaben verwendet werden, die unmittelbar mit den Zielen des ID-Parteiprogramms zusammenhängen. Die Finanzierung nationaler Parteien oder Kandidaten ist ausdrücklich verboten. Demgemäß lagen die Ausgaben in den letzten Jahren jeweils deutlich unter einer Million Euro. 90% werden vom EU-Haushalt finanziert, 10% aus den Mitgliedsbeiträgen.
- B. Die ID-Partei ist eine sehr gut geeignete Plattform, um die Vernetzung mit europäischen Schwesterparteien der AfD weiter voranzutreiben. Dabei können zum einen gemeinsame Schnittmengen und bestehende Differenzen in der Europapolitik ausgelotet werden. Zum anderen können gemeinsame Politikansätze entwickelt und über die ID-Fraktion im Europaparlament sowie über die jeweiligen nationalen Parlamente zur Umsetzung gebracht werden.

Hinzu kommt die mögliche Einführung transnationaler Listen zur Europawahl. Nach den letzten – bislang allerdings gescheiterten Reformüberlegungen – sollten 28 Sitze des EU-Parlaments ausschließlich den transnationalen Listen der Europaparteien vorbehalten sein.

Der Beitritt zur ID-Partei kann ebenso wie ein eventuell späterer Wiederaustritt durch ein verbindliches Schreiben des Bundesvorstandes erfolgen. Für beide Schritte sind jeweils Beschlüsse durch einen Bundesparteitag erforderlich. Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag liegt bei 1.000 EUR. Hinzu treten jeweils 15% der Kosten für Projekte, die von Europaabgeordneten der AfD durchgeführt werden würden. Obwohl 90% dieser Kosten aus dem EU-Haushalt finanziert werden, liegt der eigene Beitrag bei 15% und nicht nur bei 10%, um mit den Projekten verbundene administrative Kosten der ID-Partei auszugleichen. Für den Beitrittszeitpunkt zur ID-Partei ist auch zu beachten, dass die Budgetierung von Haushaltsmitteln für die ID-Partei (und die ID-Stiftung) mit Stichtag zum 30.09.2023 erfolgt. Sollte die AfD der ID-Partei bis zu diesem Zeitpunkt beigetreten sein, werden die derzeit neun Europaabgeordneten bei der Mittelverteilung berücksichtigt mit der Folge, dass sich die Mittel für die ID-Partei und die ID-Stiftung entsprechend erhöhen und die Mittel für die anderen Europaparteien und Europastiftungen entsprechend verringern.

Der Bundesvorstand benennt gemäß § 11 Absatz 10 Bundessatzung Herrn Dr. Roland Hartwig als Vertreter dieses Antrages vor dem Bundesparteitag, welcher hierzu Rederecht erhalten soll.

SN-2 Sachantrag Kein Beitritt zur ID-Partei

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte; ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10)(a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.*

Antrag zu Top 11

AfD soll Alternative für Deutschland bleiben – kein Beitritt zu einer EU-Partei jetzt.

Begründung:

Mit dem Beitritt zur ID-Partei würde die AfD zu einem nationalen Verband einer EU-Partei. Das Verhältnis entspricht im Wesen dem zwischen einem Landesverband der AfD und der Bundespartei: Es ist ein hierarchisches Top-Down-Verhältnis.

Aufgabe der AfD ist die Vertretung deutscher Interessen: Frieden in der Ukraine. Euro-Exit. Grundlegende Reform der europäischen Zusammenarbeit ggf. Dexit. Schuldfrage NordStream klären. Deutschland nicht mehr als Zahlmeister und Migrantennagnet.

In allen diesen Fragen würde die AfD nicht mehr unabhängig entscheiden können, stets müsste die Vereinbarkeit mit der Programmatik der ID-Partei beachtet werden, Konflikte mit anderen Landesverbänden der ID-Partei bedacht. Die AfD wäre nicht mehr die klare, unabhängige Alternative für Deutschland, sondern eine von vielen Stimmen im rechtskonservativen EU-Lager.

Wir sind als Partei angetreten, um unsere Souveränität wieder herzustellen, das war und ist der zentrale Auftrag der AfD.

EU-Parteien dienen dem gleichen Zweck wie die Währungsunion: Sie sind Mittel, um den Zentralstaat EU zu verwirklichen (Com 2014/1141): Die Programmatik der EU-Partei muss den Werten der EU entsprechen. Die EU-Partei muss mit eigenem Logo usw. auftreten – so dass die nationalen Verbände nicht oder nur am Rand in Erscheinung treten. Die EU-Partei unterliegt EU-Parteienrecht und damit der Kontrolle durch die Authority for European Political Parties. Bestimmungen, die z.B. auf eine Frauenquote zielen, wurden von der EU-Kommission 2021 beschlossen und befinden sich im nationalen Zustimmungsverfahren (Com 2021/734). EU-Parlament und die Zentralstaaten Deutschland und Frankreich haben sich für EU-transnationale Wahllisten mit EU-Spitzenkandidaten ausgesprochen für zunächst 28 EU-Mandate. Das Ziel dahinter ist die Beschränkung national aufgestellter Parteien wie der AfD zur EU-Wahl 2029 – das Nationale soll EU-politisch mehr und mehr unsichtbar gemacht werden. Das ist der Zweck von EU-Parteien.

Ein Beitritt zur ID-Partei ist mit unserer AfD-Forderung nach einem Europa der Vaterländer unvereinbar.

Eine Reform Europas braucht starke Nationen und eine starke AfD. Mit unserer nationalen Stimme, die selbst auf EU-Ebene direkt für deutsche Interessen spricht, haben unsere Positionen mehr Gewicht und mehr Aussicht auf Erfolg als in einer auf Kompromisse angelegten EU-Partei. Unsere Ansprechpartner sind die Bürger Deutschlands, nicht ein von der EU-Kommission herbeireguliertes EU-Volk, das von EU-Parteien angesprochen werden soll.

Die AfD muss Alternative für Deutschland sein und bleiben – das ist unser Auftrag, dass muss unser Ziel bleiben und garantiert unsere deutschen Interessen.

SN-3 Sachantrag *Aufbau eines AfD-freundlichen TV-Senders*

Antragsteller: *Kreisvorstand Kulmbach*

Um Zustimmung zu folgendem Antrag wird gebeten:

Der Bundesvorstand der AfD wird beauftragt, möglichst noch in der laufenden Vorstandsperiode den Aufbau eines, der AfD freundlich gesinnten und im gesamten Bundesgebiet frei empfangbaren TV-Senders zu unterstützen und die dazu notwendige Mittelbereitstellung aus fremden Mitteln und, soweit zulässig aus Parteivermögen, auch mittels evtl. notwendiger Änderung der Beitrags- und Finanzordnung für die Anschubfinanzierung bereit-, bzw. sicher zu stellen. Hierzu ist ein Einvernehmen mit den Landesverbänden herzustellen.

Begründung:

Der Wahlerfolg (auch wenn aktuell sinkend) unserer gegnerischen Parteien beruht nach, wie vor, auf dem Zugang und der erdrückenden Unterstützung zu und durch die öffentlich rechtlichen, sowie privaten Rundfunkanstalten, in erster Linie TV. Die AfD ist hier weitgehend ausgeschlossen, bzw. wird beständig diffamiert. Die, besonders den öffentlich rechtlichen Sendern vorgeschriebene, neutrale Grundhaltung allen Parteien gegenüber wird seit Bestehen der AfD täglich aufs Größte verletzt. Eine Änderung ist in absehbarer Zeit jedoch nicht zu erwarten.

Seit Gründung der AfD fließen jährlich erhebliche Gelder insbesondere bei den diversen Wahlkämpfen auch in die längst nicht mehr durchgehend zeitgemäßen Werbemittel Plakate und Flyer. Dies halten die Antragsteller angesichts des inflationären Gebrauchs und auch der damit verbundenen Belästigung der Wähler zu Wahlkampfzeiten für verzichtbar, mindestens für reduzierbar. Wir sind uns wohl alle einig, dass Donald Trump niemals ohne die Zustimmung und Unterstützung des TV-Senders FOX Präsident der Vereinigten Staaten geworden wäre. Auch er und die Partei der Republikaner mussten sich hier gegen die Marktmacht der anderen überwiegend links-liberal ausgerichteten TV-Sender zur Wehr setzen.

Die Verachtung des Mediums TV, die stellenweise in der AfD zu spüren ist (Zitate: Habe kein TV-Gerät, zahle keine Gebühr, andere elektronische Medien sind wichtiger, etc.) halten die Antragsteller für grundlegend falsch und kontraproduktiv. Das Medium TV macht Wahlsieger und Wahlverlierer. Es wird noch in den nächsten Jahrzehnten die entscheidende Rolle in der Meinungsführerschaft spielen. Verschließt sich die AfD dieser Notwendigkeit und dem hier notwendigen Handeln ist unsere Zielsetzung, unser Land zu regieren nur schwer erfüllbar.

SN-4 Sachantrag Resolution zur Bundeswehr und Ukraine

Antragsteller: Kreisvorstand Bochum, Kreisvorstand Spandau

Der Bundesparteitag beschließt – basierend auf den Beschlüssen unserer Bundestagsfraktion – folgende Resolution zu Bundeswehr und Ukraine:

1. *Der Krieg gegen die Ukraine ist ein völkerrechtswidriger Angriffskrieg Russlands, den wir scharf verurteilen.*
2. *Wir trauern mit den Familien der gefallenen Soldaten und der zivilen Opfer beider Seiten.*
3. *Wir fordern vom russischen Präsidenten ein sofortiges Ende der Kampfhandlungen und setzen uns mit Nachdruck für einen sofortigen Waffenstillstand sowie die Entsendung einer VN/OSZE-Friedenstruppe in die Ukraine ein.*
4. *Wir sind für die temporäre Aufnahme ukrainischer Kriegsflüchtlinge, soweit es sich um ukrainische Staatsbürger handelt. Da Deutschland im europäischen Rahmen bereits überproportional viele Ukrainer aufgenommen hat, sind zusätzliche Anreize zur Weiterwanderung nach Deutschland wie überhöhte Sozialleistungen zu vermeiden. Ukrainische Kriegsflüchtlinge sind daher statt mit Bürgergeld nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu versorgen.*
5. *Einen Beitritt der Ukraine zur EU und zur NATO lehnen wir ab, da ein solcher nicht im deutschen Interesse ist. Eine Mitgliedschaft in der EU würde Deutschland als größten Nettozahler in unvertretbarem Ausmaß belasten, eine Mitgliedschaft in der Nato die Gefahr eines direkten militärischen Konfliktes zwischen Russland und der Nato in unverantwortlicher Weise erhöhen.*
6. *Wirtschaftssanktionen sind abzulehnen. Wir befürworten Sanktionen gegen Verantwortliche und Unterstützer des Angriffskrieges.*
7. *Waffen in Krisengebiete zu liefern ist grundsätzlich abzulehnen, da dies zur Eskalation beiträgt.*
8. *Die Energiewende der etablierten Parteien mit dem gleichzeitigen Ausstieg aus Kernkraft und Kohle hat uns abhängig und verwundbar gemacht. Wir halten an der Reparatur und Wiederinbetriebnahme von Nord Stream 2 fest, da diese Erdgasleitung ein wesentlicher Beitrag zu einer verlässlichen, sicheren und günstigen Energieversorgung Deutschlands ist. Wir fordern den Wiedereinstieg in die Kernenergie und den Weiterbetrieb moderner Kohlekraftwerke.*
9. *Wir fordern die politischen Parteien, alle gesellschaftlichen Kräfte und die Medien auf, den zunehmenden Diskriminierungen gegenüber russischsprachigen Mitbürgern entschieden entgegenzutreten.*

10. Zu einer ausgewogenen Betrachtung des Ukrainekrieges gehört auch, festzustellen, dass westliche Politik die Eskalation in der Ukraine begünstigt hat. Gleichzeitig ist der russische Angriff auf die Ukraine, die durch Fehler westlicher Politik nicht zu rechtfertigen ist, klar zu verurteilen. Die richtige Antwort auf die verkürzte und einseitige Darstellung des Ukrainekrieges und seiner Hintergründe im deutschen Mainstream ist nicht die kritiklose Übernahme russischer Positionen, sondern eine differenzierte Bewertung entlang deutscher Interessen.

11. Berechtigte Kritik an der US-Außenpolitik befürworten wir, plumpe anti-amerikanische Reflexe jedoch nicht.

12. Wir stehen fest an der Seite unserer Bundeswehr und setzen uns dafür ein, sie zu stärken. Dass wir im Ukrainekrieg Diplomatie statt Waffenlieferungen fordern, macht uns nicht zu Verbündeten linker Pazifisten, die sich seit Jahren gegen jede deutsche Wehrfähigkeit wenden.

Begründung:

Die Beschlüsse unserer Bundestagsfraktion (vom 10.März 2022 (Nr. 1-9) und vom März 2023 (Nr. 10-12)) stellen einerseits prägnant die Position der AfD in Abgrenzung zu allen anderen Parteien dar und entwickeln darüber hinaus aus den verschiedenen Ansichten in der AfD eine überzeugende und für alle tragbare gemeinsame Linie.

Sie machen deutlich, dass sich die Positionierung der AfD ausschließlich aus dem deutschen Interesse ableitet.

Diese gute Vorarbeit der Fachleute unserer Bundestagsfraktion sollte sich der Parteitag zu eigen machen.

Die Beschlüsse wurden unter Nr. 4, 5 nach dem ersten Satz vom Antragsteller ergänzt, um aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Ebenso wurde der Punkt "Reparatur und Wiederinbetriebnahme von Nord Stream 2" ergänzt. Die Essenz der jeweiligen Beschlusspunkte bleibt dabei unverändert.

Link zum ersten Beschluss: <https://afdbundestag.de/ukrainekrieg/>

SN-5 Sachantrag

Körperliche Arbeit soll im Rentenkonzept berücksichtigt werden

*Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;
ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10)(a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von
der BGS geprüft und liegen vor.*

*Der Bundesparteitag möge beschließen, körperliche Arbeit wird beim Renteneintrittsalter
im Rentenkonzept der AfD berücksichtigt.*

Begründung:

In der gesetzlichen Rentenversicherung wird das Renteneintrittsalter immer weiter nach hinten verschoben. Das mag für leichte körperliche Tätigkeiten oder rein geistige Tätigkeiten noch möglich sein. Für Handwerker oder schwer körperlich arbeitende Rentenzahler oder Schichtarbeiter ist die Arbeit bis ins hohe Alter oft nicht möglich. Ein früherer Renteneintritt ohne Abzüge muss daher auch für diese Bevölkerungsgruppen möglich sein. Körperliche Arbeit wird gewürdigt, indem man ein Punktesystem schafft, damit diese ohne Abzüge in die Rentenphase eintreten kann.

SN-6 Sachantrag

Keine Mahngebühr bei versäumten Zahlungen

*Antragsteller: fünf ordentliche Delegierte;
ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10)(a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.*

Der Bundesparteitag beschließt, hilfsweise fordert er die verantwortlichen parteiinternen Organisationen auf, bei Erinnerungsschreiben säumiger Beitragsrechnungen keine Mahngebühr zu verlangen.

Darüber hinaus soll das Schreiben bestimmt, aber wertschätzend und freundlich gegenüber den Mitgliedern sein.

Begründung:

Die Mitglieder der AfD stellen die Seele der Partei dar, leisten ehrenamtliche Arbeit und verdienen hohe Wertschätzung. Eine Mahngebühr ist für versäumte Zahlungen nicht angemessen.

SN-7 Sachantrag Feststellung zur Bürgerschaftswahl 2023

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte;*
ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10)(a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.

Der Bundesparteitag stellt fest, daß die Nichtzulassung der AfD Bremen zur Bürgerschaftswahl 2023 maßgeblich durch die [...] Behandlung von Verfahren in Bezug auf den Landesverband Bremen durch das Bundesschiedsgericht, insbesondere der 1. Kammer, verursacht worden ist.

Der Bundesparteitag legt dem Bundesschiedsgericht nahe, sich zukünftig [...] an Satzung und Schiedsgerichtsordnung zu halten und empfiehlt dem Schiedsrichter Martin Braukmann sein Amt niederzulegen.

Anmerkung der Bundesgeschäftsstelle: aus rechtlichen Gründen wurden zwei Adjektive entfernt.

Begründung:

Bereits auf dem 35. Konvent der Alternative für Deutschland vom 17.06.2023 wurde obiger Beschlussvorschlag mit großer Mehrheit sinngemäß beschlossen.

Die Nichtzulassung der AfD zur Bürgerschaftswahl in Bremen stellt einen schweren Schaden für die Partei dar, der maßgeblich erst durch das missbräuchliche Handeln der Schiedsgerichtsbarkeit möglich wurde.

Um ein solch parteischädigendes Agieren der Schiedsgerichtsbarkeit für die Zukunft auszuschließen, ist die Parteiöffentlichkeit entsprechend zu sensibilisieren und über die Hintergründe der Nichtzulassung in Kenntnis zu setzen. Zum Verständnis des Vorgangs müssen die vorangegangenen Ereignisse wenigstens rudimentär geschildert werden.

Im Januar 2021 trat der seinerzeitige bremische Landesvorsitzende zurück. Dadurch bestand der Landesvorstand noch aus fünf Mitgliedern: Sergej Minich (stellv. Vorsitzender), Mertcan Karakaya (Schatzmeister), Jürgen Hauschild (stellv. Schatzmeister), Silke Jünemann (Schriftführerin), Heinrich Löhmann (Beisitzer).

Im Sommer 2021 stellte der Landesverband die Kandidaten für die Bundestagswahl auf. Die Aufstellungsversammlung betraute eine Versammlungsteilnehmerin mit der Schriftführung und mit der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Nach der Aufstellungsversammlung verweigerte die gewählte Schriftführerin die Anfertigung des Protokolls und die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Zudem richtete sie ein Schreiben an den Landeswahlleiter, worin sie angebliche Mängel der Aufstellung behauptete. Ebenfalls richtete der seinerzeitige Vorsitzende des Landesschiedsgerichts, ein Schreiben an den Landeswahlleiter, worin er ebenfalls Mängel der Aufstellungsversammlung behauptete. Aufgrund der fehlenden Unterschrift der Schriftführerin ließ der Landeswahlausschuss die Landesliste der AfD Bremen zur Bundestagswahl 2021 nicht zu. Auf die Beschwerde an den Bundeswahlausschuss hin ließ dieser nach kontroverser Diskussion die Liste doch noch zu, weil die willkürliche Verweigerung der Unterschrift nicht zulasten der Partei gehen dürfe. Der Landesvorstand beantragte in der Folge den Parteiausschluss der Schriftführerin.

Am 8. Mai 2022 fand der Landesparteitag zur Neuwahl des Vorstands und des Schiedsgerichts statt.

Einen Tag vorher, am 7. Mai 2022, trafen sich zwei Mitglieder des Landesvorstands. Von diesem Treffen fertigten sie ein Protokoll, wonach sie beide als Landesvorstand Beschlüsse gefasst hätten, und zwar die Beantragung des Parteiausschlusses der weiteren Vorstandsmitglieder sowie den Entzug derer Mitgliedsrechte.

Tatsächlich konnte eine solche Zweipersonenzusammenkunft keinerlei rechtlich beachtlichen Beschlüsse fassen, noch gar Parteiausschlussverfahren gegen wen auch immer in Gang setzen.

Unbeschadet dessen fertigte der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts auf dem Briefpapier des Schiedsgerichts einen "Beschluss", wonach das Landesschiedsgericht die angeblichen Vorstandsbeschlüsse über den Entzug der Mitgliedsrechte von Vorstandsmitgliedern.

Beim Landesparteitag am 8. Mai 2022 bewarb sich einer der beiden Personen, die eine fingierte Vorstandssitzung nebst Parteiausschlüssen inszeniert hatten, als einziger Kandidat um den Landesvorsitz, wurde jedoch mehrheitlich abgelehnt. Da keine weiteren Bewerber vorhanden waren, beschloss der Parteitag, die Position des Vorsitzenden einstweilen weiter unbesetzt zu lassen. Die Bundeswahlordnung, die in Bremen gültig ist, erklärt dies ausdrücklich für zulässig. Der Parteitag wählte Herrn Minich wieder als stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Karakaya als Schatzmeister, Frau Antje Zeller als Schriftführerin und Herrn Hauschild als Beisitzer. Nach den Vorschriften der Landessatzung und des Parteiengesetzes war und ist der gewählte Vorstand beschluss- und handlungsfähig. Bei der gleichzeitigen Neuwahl des Schiedsgerichts gab es nur zwei Bewerber. Beide wurden gewählt, die erforderliche dritte Schiedsrichterposition konnte nicht besetzt werden, so dass das neugewählte Schiedsgericht zunächst nicht beschlussfähig war.

Noch am gleichen Tag Dennoch fertigte der bisherige Schiedsrichter, der schon zuvor die vermeintlichen Parteiausschlussanträge als rechtmäßig anerkannt hatte, wiederum auf dem Briefpapier des Landesschiedsgerichts einen weiteren "Beschluss". Demnach soll der nicht gewählte Bewerber um das BT-Mandat nach seiner Nichtwahl einen mündlichen Antrag an das Schiedsgericht gestellt haben, den Parteitag für nichtig zu erklären. Darüber habe das Landesschiedsgericht noch während des laufenden Parteitags spontan verhandelt und diesem Antrag stattgegeben. Ein Vorgang, der allen Verfahrensregelungen des Schiedsgerichtsverfahrens widerspricht.

Der rechtmäßig neu gewählte Landesvorstand und die vom untauglichen Ausschlussversuch Betroffenen richteten Anträge an das Bundesschiedsgericht, die Nichtigkeit der vorgenannten "Beschlüsse" des früheren Landesschiedsgerichts festzustellen. Diese Anträge an das Bundesschiedsgericht blieben zunächst unbearbeitet.

Zwischenzeitlich wurde die Parteitagsschriftführerin und gewählte Eidesleisterin vom Landesschiedsgericht Bayern, dem das Verfahren zugewiesen war, erstinstanzlich aus der Partei ausgeschlossen.

Unabhängig von den vorstehend geschilderten Vorgängen wollte der Kreisverband Bremerhaven den Parteitag anfechten. Da das neugewählte Schiedsgericht nicht vollständig besetzt sei, richtete er den Antrag an das Bundesschiedsgericht, dieses Verfahren an ein anderes Landesschiedsgericht zuzuweisen. Nach der Schiedsgerichtsordnung hat das Bundesschiedsgericht in dem Fall, dass ein Landesschiedsgericht unterbesetzt ist, zwei Möglichkeiten: den fehlenden Schiedsrichter kommissarisch einzusetzen oder das Verfahren dem Landesschiedsgericht eines anderen Landesverbands zuzuweisen.

Trotz dieser eindeutigen Rechtsregel der Bundesschiedsgerichtsordnung tat das Bundesschiedsgericht weder das eine noch das andere, sondern entschied, das frühere Landesschiedsgericht sei weiter im Amt. Das Bundesschiedsgericht durfte allerdings gar nicht selbst über die Wirksamkeit der Parteitagsbeschlüsse befinden, sondern war lediglich berufen, in einer der beiden von der Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Weisen handeln. Hinzu kommt, dass dem Bundesschiedsgericht das amtsmißbräuchliche Verhalten des früheren Landesschiedsgerichts aus den oben erwähnten Anträgen bekannt war. All dies zusammengenommen legt die Annahme nahe, dass die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts bewusst rechtsfehlerhaft getroffen worden ist.

Der Landesvorstand beschloss, wegen der vorangegangenen Amtsanmaßung den Parteiausschluss des früheren Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts Bremen zu beantragen. Er richtete an das Bundesschiedsgericht den Antrag, das Verfahren einem anderen Landesschiedsgericht zuzuweisen.

Das frühere Landesschiedsgericht, das nicht mehr amtierte, fasste einen Beschluss, wonach im Landesverband Bremen ein Notvorstand eingesetzt werde. Dieser Notvorstand sollte u.a. aus der vorerwähnten Schriftführerin und dem nicht gewählten Kandidaten um das Amt des Landesvorsitzenden bestehen

Hiergegen wandte sich der Landesvorstand mit einem weiteren Antrag an das Bundesschiedsgericht und wies dabei eindringlich auf die besondere Dringlichkeit im Hinblick auf die bevorstehende Bürgerschaftswahl hin.

Das Bundesschiedsgericht verweigerte dem gewählten Landesvorstand den Rechtsschutz in der Sache und lehnte dessen Anträge allesamt mit der Begründung ab, die Anträge seien unzulässig, weil der Parteitag die Position des Landesvorsitzenden nicht besetzt habe. Obwohl es vom Landesvorstand auf die einschlägigen Bestimmungen der Landessatzung hingewiesen worden war, aus denen sich die Beschluss- und Handlungsfähigkeit des gewählten Vorstands ergab, ignorierte das Bundesschiedsgericht diese Satzungs Vorschriften.

Der "Notvorstand" veröffentlichte eine Zeitungsanzeige, worin er zu einer Aufstellungsversammlung für die Bürgerschaftswahl einlud. Zu dieser Veranstaltung erschienen laut Angaben neun Mitglieder. Hernach reichte der "Notvorstand" unter dem Namen der AfD Bremen eine Kandidatenliste ein. Auf dieser fanden sich alle drei Mitglieder des vom Bundesschiedsgericht wiedereingesetzten Landesschiedsgerichts nebst drei Mitgliedern des von diesem Landesschiedsgericht eingesetzten "Notvorstands".

Der Landesvorstand lud seinerseits unter Amtshilfe der Bundesgeschäftsstelle ordnungsgemäß zur Aufstellungsversammlung ein, und reichte dann die dort gewählte Kandidatenliste ein.

Am 16. Januar 2023 nahm der Kreisverband Bremerhaven seine Anfechtung des Landesparteitags zurück. Damit war dieses Verfahren und die Einsetzung des "Notvorstands" hinfällig. Das Bundesschiedsgericht wurde hierüber persönlich in Kenntnis gesetzt. Dessen ungeachtet verfasste das Bundesschiedsgericht am 19. Januar 2023 einen weiteren Beschluss, in dem es unter Berufung auf den - zurückgenommenen - Antrag des KV Bremerhaven die Einsetzung des "Notvorstands" bestätigte.

Der Wahlausschuss des Landes Bremen wies den Wahlvorschlag des "Notvorstands" zurück, weil dessen Aufstellungsversammlung keinerlei demokratischen Mindestanforderungen genügt hatte.

Der Wahlausschuss wies sodann auch den rechtmäßig zustande gekommenen Wahlvorschlag des Landesverbands zurück. Dies nicht, weil zwei Wahlvorschläge vorgelegen hätten; der Wahlvorschlag des "Notvorstands" war ja bereits wegen seiner inhärenten Mängel vom Tisch. Der legitime Wahlvorschlag wurde vielmehr mit der Begründung zurückgewiesen, dass das Bundesschiedsgericht ja die Einsetzung des "Notvorstands" bestätigt habe und somit der gewählte Landesvorstand nicht vertretungsberechtigt sei.

Zusammengefasst liegt hier eine ganze Reihe von rational nicht erklärbaren Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts vor:

- Zunächst die Wiedereinsetzung eines bekanntermaßen amtsmissbrauchenden früheren Landesschiedsgerichts unter Missachtung der Schiedsgerichtsordnung;
- sodann die Verweigerung des Rechtsschutzes für den gewählten Landesvorstand unter dem Vorwand, der Vorstand existiere gar nicht, unter Missachtung der Landessatzung;
- sodann eine nachträgliche Bestätigung des "Notvorstands" trotz positiver Kenntnis davon, daß das Verfahren, in dem diese Einsetzung ursprünglich erfolgt war, durch Rücknahme erledigt war.

In Summe haben diese unbegreiflichen Fehlentscheidungen des Bundesschiedsgerichts den Wahlantritt der AfD in Bremen verhindert. Es ist naturgemäß unbekannt, was das Bundesschiedsgericht zu diesem Vorgehen motiviert hat. Für den unbefangenen Betrachter muss allerdings der Eindruck entstehen, es habe hier der Versuch einer Gruppe von Parteimitgliedern stattgefunden, unter Ausschaltung des demokratischen Prozesses sich selbst als Wahlkandidaten aufzustellen, und das Bundesschiedsgericht habe diesem Versuch Vorschub geleistet. Auch wenn dieser Eindruck unzutreffend sein sollte, ist es der Akzeptanz zukünftiger Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts abträglich, wenn dabei der für die unerklärlichen Entscheidungen zulasten des Landesverbands Bremen federführend als verantwortlicher Berichterstatter als Schiedsrichter weiter mitwirkt. Diesem wird daher empfohlen, im Interesse der Partei das Schiedsrichteramt freiwillig niederzulegen.

SN-8 Sachantrag

Berichterstattung des Bundesvorstandes zu Spendenaffären

Antragsteller: *fünf ordentliche Delegierte; ausreichende Anzahl von Delegierten nach § 11 Abs. (10)(a) Bundessatzung, Antragsteller wurden von der BGS geprüft und liegen vor.*

Der Bundesvorstand beantwortet folgende Fragen unter dem TOP 8b):

Berichterstattung des Bundesvorstands zu den Spendenaffären:

1. Meuthen

- a. Was hat das Verfahren die Partei insgesamt gekostet? Strafzahlung/Gericht/ Anwalt*
- b. Besteht die Möglichkeit Regress zu fordern?*
- c. Sind die wahren Spender mittlerweile und deren Intention bekannt?*
- d. Was führte zur Entscheidung, nicht in die Berufung zu gehen?*

2. Reil

- a. Was hat das Verfahren die Partei insgesamt gekostet? Strafzahlung/Gericht/ Anwalt*
- b. Wurde der Schaden, wie von Herrn Reil zugesichert, vollständig beglichen und wenn nein in welcher Höhe wurde bisher gezahlt?*
- c. Sind die wahren Spender mittlerweile und deren Intention bekannt?*

3. Weidel

- a. Was hat das Verfahren die Partei insgesamt gekostet? Strafzahlung/Gericht/ Anwalt*
- b. Sind dem Bundesvorstand Bestrebungen zum Ausgleich des Schadens bekannt?*
- c. Sind die wahren Spender mittlerweile und deren Intention bekannt?*
- d. Was führte zur Entscheidung in die Berufung zu gehen?*

Begründung:

Die Mitgliedschaft erhält ihre Auskünfte lediglich über die Presse. Aus dem Bundesvorstand wird nicht über die Spendenaffären informiert. Gerade jetzt vor den kommenden Wahlkämpfen muss die Sache endgültig aufgeklärt und abgeschlossen werden. Da die Berufung gegen das letzte Strafverfahren nun in diesem Frühjahr gescheitert ist, waren die Verfahren wieder in aller Munde und es führte auch am Wahlkampfstand und auf den Mitgliederstammtischen zu Rückfragen. (Quelle: OVG Berlin-Brandenburg 3. Senat OVG 3 B 28/21 vom 02.03.2023 und diverse Presseerzeugnisse) Meist drehten sie sich um die Frage nach Kosten, Regressanspruch und natürlich um die Identität der Spender, da in der Presse zu lesen war, dass wir mutmaßlich Spenderlisten mit unzutreffenden Namen abgegeben hätten. Dies führte seinerzeit zu einer ausführlichen Dokumentation im öffentlich-rechtlichen Fernsehen über die Spendenaffären. Ein immenser Parteischaden und Verlust der Glaubwürdigkeit, der in Geld nicht aufzuwiegen ist und viele ehrenamtliche Mitglieder in Bedrängnis an den Infoständen brachte. Informationen werden nur in ausgewählten Gremien zum Teil beantwortet und unter dem Mantel der Verschwiegenheit auch dort bewahrt.

Daher wird der Bundesvorstand ersucht einen Sachstandsbericht abzugeben, denn es ist ein unhaltbarer Zustand, wenn die Mitgliedschaft sämtliche Informationen nur aus der Presse entnehmen kann, aber dann im Gegenzug im Wahlkampf sprichwörtlich den Kopf hinhalten muss, ohne selbst informiert zu sein.